André Brodocz · Dietrich Herrmann
Rainer Schmidt · Daniel Schulz
Julia Schulze Wessel *Hrsg.*

Die Verfassung des Politischen

Festschrift für Hans Vorländer

Springer VS

Die Verfassung des Politischen

André Brodocz • Dietrich Herrmann
Rainer Schmidt • Daniel Schulz
Julia Schulze Wessel (Hrsg.)

Die Verfassung des Politischen

Festschrift für Hans Vorländer

Springer VS

Herausgeber
André Brodocz
Universität Erfurt, Deutschland

Dietrich Herrmann
TU Dresden, Deutschland

Rainer Schmidt
Universität São Paulo, Brasilien

Daniel Schulz
TU Dresden, Deutschland

Julia Schulze Wessel
TU Dresden, Deutschland

Gefördert mit Mitteln der Deutschen Forschungsgemeinschaft im Rahmen des Sonderforschungsbereichs 804 „Transzendenz und Gemeinsinn" an der TU Dresden.

ISBN 978-3-658-04783-2
DOI 10.1007/978-3-658-04784-9

ISBN 978-3-658-04784-9 (eBook)

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über http://dnb.d-nb.de abrufbar.

Springer VS
© Springer Fachmedien Wiesbaden 2014
Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung, die nicht ausdrücklich vom Urheberrechtsgesetz zugelassen ist, bedarf der vorherigen Zustimmung des Verlags. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Bearbeitungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Die Wiedergabe von Gebrauchsnamen, Handelsnamen, Warenbezeichnungen usw. in diesem Werk berechtigt auch ohne besondere Kennzeichnung nicht zu der Annahme, dass solche Namen im Sinne der Warenzeichen- und Markenschutz-Gesetzgebung als frei zu betrachten wären und daher von jedermann benutzt werden dürften.

Gedruckt auf säurefreiem und chlorfrei gebleichtem Papier

Springer VS ist eine Marke von Springer DE. Springer DE ist Teil der Fachverlagsgruppe Springer Science+Business Media.
www.springer-vs.de

Inhalt

Die Grundlegung politischer Ordnung.
Ein Streifzug durch Hans Vorländers Forschungsfelder 9
André Brodocz / Dietrich Herrmann / Rainer Schmidt / Daniel Schulz / Julia Schulze Wessel

1 Die historische Verfassung des Politischen

Formale Verfahren als Steuerungsmechanismen mittelalterlicher Orden.
Aufriss eines Forschungsfeldes 25
Gert Melville

Transzendenz ohne Gemeinsinn? Ein religiöser „Übererfüller" im 17. Jahrhundert 45
Gerd Schwerhoff

Entscheidung durch das Los.
Vom praktischen Umgang mit Unverfügbarkeit in der Frühen Neuzeit 63
Barbara Stollberg-Rilinger

Mythische Opfer und reale Tote.
Strawinskys „Le Sacre du Printemps" und der Erste Weltkrieg 85
Herfried Münkler

2 Die Verfassung der Demokratie

Was hält die demokratische Gesellschaft in der Bundesrepublik
Deutschland zusammen? 105
Thomas de Maizière

Die repräsentative Funktion des Körpers in der Demokratie 115
Paula Diehl

Zwischen Wut und Resignation.
Politische Apathie, negativer Aktivismus und technokratischer Diskurs 133
Alessandro Pinzani

Zur demokratischen Ökonomie politischer Empörung 157
Günter Frankenberg

Zur Politik der Transformativen Wissenschaft 175
Peter Strohschneider

3 Die Macht der Verfassung

Verfassung und Patriotismus?
Ein ‚Text-Symbol' für die neugewonnene deutsche Demokratie 195
Karl-Siegbert Rehberg

Der juristische Wert einer Weltverfassung. Nur ein Glasperlenspiel oder
Triebkraft eines Wandlungsprozesses? Zur Bedeutung des Weltbildes für das Recht ... 219
Ulrich Fastenrath

Deutungsmacht als Machtschranke. Gewaltenkontrolle zwischen
Bundesverfassungsgericht und Europäischem Gerichtshof 235
Steven Schäller

Kleingeschriebene Konstitutionalismen. Über den Perspektivenwechsel
hinter dem Bedeutungswandel des Konstitutionalismus 249
Oliviero Angeli

Vom KPD-Verbotsurteil bis nach Lissabon. Vorüberlegungen zur Demokratietheorie
des Bundesverfassungsgerichts 259
Christian Wöhst

Verfassungsgebung jenseits der Konstituante. Solidarność und die politische
Mobilisierung in Polen 1993-1997 271
Maik Herold und Solongo Wandan

„Welche Tradition setzen wir fort, und welche Tradition verwerfen wir?"
Vergangenheit als Geltungsressource im Verfassungsgebungsprozess
der SBZ 1947-1949 287
Johannes Schulz

4 Die Verfassung der politischen Theorie

Hegels Begriff der Macht 303
Gerhard Göhler

Macht Macht dumm? Über Odysseische Klugheit, Kantische Politik,
Sokratische Dialogik und Nietzsches Herrenmoral 319
Georg Kohler

Zeit für einen Paradigmenwechsel in der politischen Theorie?
Der Ansatz der *Neuen visuellen Hermeneutik* 331
Gary S. Schaal und Roxana Kath

Grundsätzliches oder Selbstverständliches zum Politischen Realismus 351
Pier Paolo Portinaro

Weltanschaulicher Pluralismus und politische Gerechtigkeit – eine Alternative?
Ein Rückblick auf und mit John Rawls 363
Enno Rudolph

Theorie und Methodenprobleme einer interzivilisatorisch vergleichenden Theorie 371
Jürgen Gebhardt

Verzeichnis der Autorinnen und Autoren. 389

Die Grundlegung politischer Ordnung
Ein Streifzug durch Hans Vorländers Forschungsfelder

André Brodocz / Dietrich Herrmann / Rainer Schmidt / Daniel Schulz / Julia Schulze Wessel

„Dat ham wir uns so nich vorjestellt". So reagierte Konrad Adenauer auf die Ablehnung seines Staatsfernsehens. Der gebürtige Wuppertaler Hans Vorländer hat diese Formulierung oft und gern zitiert. Sie kam dann zum Einsatz, wenn er über die Rolle des Bundesverfassungsgerichts oder generell über die Verfassung als Institution gesprochen hat. In ihr kommt auch tatsächlich vieles zusammen, was über den hier zu Ehrenden zu sagen ist. Dies beginnt natürlich mit dem ihm vertrauten rheinischen Singsang, der in Adenauers Stimme anklang und an die Bonner Zeit erinnerte, die Hans Vorländer mit seiner Familie am früheren Regierungssitz verbracht hat. Wichtiger aber vielleicht noch, zumindest aus akademischer Perspektive, ist die klammheimliche Freude darüber, dass dem konservativen – noch in autoritärem Gestus geübten Adenauer – von liberalen Kräften die Grenzen aufgezeigt wurden.[1]

Der Liberalismus wurde Hans Vorländer zu einem geistigen Zuhause, das er in all seinen Dimensionen ausleuchtete. Zuerst natürlich in seiner historischen Dimension, dann in den institutionellen Strukturen, schließlich international vergleichend mit einer Vorliebe für die spezifisch amerikanische Ausprägung des Liberalismus; mit langen Aufenthalten in den USA (Harvard), mit Engagement in Gummersbach bei der Theodor-Heuss-Akademie und schließlich mit dem liberalen Instrument schlechthin: der Verfassung. Es war das Bundesverfassungsgericht, das Adenauer in seine Schranken wies und beim Aufbau der bundesrepublikanischen Demokratie zum Bürgergericht wurde und damit für einen Liberalen zu einer Herzensangelegenheit. Wie dieses Instrument genau seine Wirkung entfalten kann und – aus der amerikanischen Erfahrung genährt– welche symbolische Rolle ihm zukommt, hat sich aus dem Zusammenspiel von Liberalismus, nur selten an die Partei gebunden, und dem Scheitern des Adenauerschen Gestus ergeben.

1 Für die Unterstützung bei der redaktionellen Betreuung und Fertigstellung dieser Festschrift bedanken wir uns ganz herzlich bei Tim Hexamer, Ulrike Neugebauer, Christina Preußler, Lucas von Ramin und nicht zuletzt bei Hannah Vermaßen.

A. Brodocz et al. (Hrsg.), *Die Verfassung des Politischen,*
DOI 10.1007/978-3-658-04784-9_1, © Springer Fachmedien Wiesbaden 2014

Als die Bonner Republik Geschichte wurde, ging Hans Vorländer nach Dresden. Institutionell ist er der TU Dresden mit insgesamt 17 Jahren zweier Sonderforschungsbereiche (SFB), dem Aufbau der Politikwissenschaft und dem Ausbau der Philosophischen Fakultät zu einem Kern des Zukunftskonzepts und der Basis des Exzellenzstatus verbunden, den diese Universität erreicht hat. Wie stark diese Stadt und die in ihr noch wartenden Aufgaben zu Hans Vorländers Heimat geworden sind, zeigen auch die abgelehnten Abwerbeversuche aus dem In- und Ausland. Die internationale Perspektive, auch vergleichend, gehörte immer mit dazu, sei es mit Italien, Frankreich, USA, Südamerika, Kroatien. Selbst ins Koreanische sind Aufsätze und Bücher übersetzt. Dennoch wusste er immer auch das Dresdner Umfeld, seine Kolleginnen und Kollegen zu schätzen. Dazu kamen, vor allem mit dem letzten SFB „Transzendenz und Gemeinsinn" Ausgriffe in Kunst und Kultur, die ihm, auch persönlich, von großer Bedeutung waren. Auch darin sind die Wurzeln des liberalen Denkens noch immer stark zu spüren.

Damit sind die großen Forschungs- und Tätigkeitsfelder benannt, die Hans Vorländer in über 35 Jahren in Lehre und Forschung abgesteckt hat. Unser kursorischer Überblick über die Forschungsinteressen und -erträge kann bei weitem nicht alle Anregungen aufgreifen, die auf zahllosen Tagungen, bei politischen Bildungsveranstaltungen und internationalen Kongressen von ihm ausgegangen sind. Aber wir versuchen dennoch einen Streifzug und starten mit dem Liberalismus (1), verweilen dann am Schwerpunkt USA (2), um entlang der gewichtigen Beiträge zur Verfassung (3) schließlich bei der Transzendenz einzukehren (4).

1

Auch wenn der Fokus seit Mitte der 1990er Jahre eher auf die Verfassung gerichtet war, hat er den Liberalismus nie ganz aus den Augen verloren. So wie sich frühe Arbeiten zur Verfassung finden lassen, gibt es auch späte Arbeiten zum Liberalismus. Aus dessen vielfältigen Erscheinungsformen hat sich Hans Vorländer auf drei Schwerpunkte konzentriert: den spezifisch amerikanischen Liberalismus, den deutschen Liberalismus in ideengeschichtlicher Perspektive und den organisierten Liberalismus der FDP.

Das intensive Studium des amerikanischen Liberalismus kann nur zu einem Leiden an der ideellen und organisatorischen Schwäche des Liberalismus in Deutschland führen (*Vorländer* 1987a; 2011d). Wenn man Vorländers (1988) Schriften zum amerikanischen Liberalismus liest, in denen die Bewunderung für dessen ideologische Dichte und politisch-kulturelle Verankerung heraussticht, dann meint man auch immer eine nüchterne Analyse der Schwächen des deutschen Liberalismus im Hintergrund mitlesen zu können. Im Gegensatz zum amerikanischen Bürgerliberalismus war der deutsche Liberalismus immer staatszentriert und hat zu Vorländers großem Bedauern auch in den 1980er Jahren nicht den Bogen zu einem zivilgesellschaftlichen, sozialen Bürgerliberalismus gefunden. Aber das hat ihn nicht davon abgehalten, immer wieder vor und nach Wahlen, bei Wendungen und Personalrochaden die FDP aus der Nähe zu betrachten und einer eingehenden Ana-

lyse zu unterziehen (*Vorländer* 1992a; 2003; 2004b; 2007b; 2008a; 2008b, 2011c; 2013a). Sein Interesse an der liberalen Partei wuchs jedoch erst, als sie sich zum einen theoretisch stärker profilierte, zum anderen im Zuge des generellen Angriffs auf konservative Etatisten zumindest zwischenzeitlich in eine sozial-liberale Richtung umschwenkte: Burkhard Hirsch und Gerhart Rudolf Baum waren in dieser Zeit, wir schreiben die späten 1970er und frühen 1980er Jahre, die bestimmenden Figuren des Sozialliberalismus.

Vorländers (1982; 1987b) frühe Aufsätze zu diesem Thema sind in Form und Inhalt stark von der Bracher-Schule geprägt: im Ton immer sachlich, zeithistorisch informiert, um ein ausgewogenes Urteil bemüht. Es sind zeitgeschichtliche Analysen, die sich mit ideengeschichtlicher Methodik Fragen zuwandten, die eine hohe Gegenwartsrelevanz hatten. Dazu gehörte auch die Schwäche des deutschen Liberalismus, vor allem des sozialen Liberalismus (*Vorländer* 1986; 1993; 1995b). Dessen Überleben hing davon ab, dass sich andere parteipolitische Gruppierungen und soziale Bewegungen des Ideenarsenals des Liberalismus annehmen würden, dem nur eine Chance blieb: sich tot zu siegen (*Vorländer* 1987a). Mit der deutschen Einheit kam noch einmal neuer Schwung in die FDP. Dabei beobachtete Vorländer (1995a) mit großer Hingabe und empirischer Akribie die Schwierigkeiten, die sich im Vereinigungsprozess vor allem für die Liberalen im Osten Deutschlands ergaben. Mit wem sollten sie fusionieren und koalieren? Wo war eine gemeinsame politisch-ideologische Basis? Da hatten es die anderen Parteien leichter, die entweder über ihre christlichen Wurzeln, die ökologisch-bürgerschaftliche Bewegung oder die sozialistischen Traditionen ihre Bezugspunkte hatten. Dies fehlte den Liberalen, die nicht zuletzt aus diesem Grund im Osten Deutschlands bis heute nicht Fuß gefasst haben.

Sein Interesse für den amerikanischen „hegemonialen Liberalismus" fällt zeitlich in die Hochphase der Liberalismus-Kommunitarismus-Debatte, auf deren Rezeption in Deutschland er Einfluss nimmt (*Vorländer* 1988). Mit seiner Habilitationsschrift von 1991 zum amerikanischen Liberalismus (*Vorländer* 1997) taucht er tief in die Gemengelage puritanischen, republikanischen und liberalen Denkens in den USA ein und legt die Rezeptionslinien der miteinander in wechselseitigem Austausch und Konkurrenz stehenden Denktraditionen zwischen Louis B. Hartz und John G. A. Pocock frei. Dies fällt zusammen mit einer erneuten Lektüre Alexis de Tocquevilles (*Vorländer* 2007c), die ihn auch immer wieder zu grundsätzlichen Reflexionen anregt (*Vorländer* 2009). Der amerikanische Liberalismus war durch die starke Konkurrenz, die er im Republikanismus erfuhr offener und aufnahmefähiger für einen zivilgesellschaftlichen Bürgerliberalismus. Was ihn immer wieder zu dem Thema hinzieht, ist die Faszination für einen aristokratischen Liberalismus, der kongenial Freiheit mit Gemeinschaftsorientierung verbindet, sich an der Stärkung eigenwilliger Charaktere orientiert und so immer wieder Korrektive zu staatlicher Lenkung einzubauen in der Lage ist (*Vorländer* 1995c). Hegemonial bleibt dieser Liberalismus auch dann, wenn ihm Konkurrenzen erwachsen sind. Und flexibel bleibt er, um der sich ständig im Wandel befindlichen Industrienation dennoch eine stabile ideologische Grundlage zu geben (*Vorländer* 2004a; 2007a).

2

Vom Liberalismus ist der Weg zu einer noch breiteren Beschäftigung mit den USA nicht weit. Die in der Dissertation *Verfassung und Konsens* aufgeworfene Frage nach dem Zusammenhalt demokratischer Gesellschaften hat Hans Vorländer in geradezu paradigmatischer Weise in zwei längeren Forschungsaufenthalten an der Harvard University weiter verfolgen können. In den 1980er und 1990er Jahren bewegten zwei zentrale Kontroversen das politische Denken ebenso wie die zivilgesellschaftliche Praxis der Vereinigten Staaten: zum einen die Auseinandersetzung um die Dominanz der liberalen Tradition im Sinne von Gunnar Myrdal (An American Dilemma) und Louis B. Hartz (The Liberal Tradition), die von „Kommunitaristen" im Nachgang zur Wiederentdeckung republikanischen Denkens gewaltig in Frage gestellt wurde; zum anderen die Konflikte um das Selbstverständnis der Vereinigten Staaten als multikulturelle Gesellschaft. Hans Vorländer (1987c; 1989) hat sich diesen Themen intensiv gewidmet: So hat er die Rolle der Verfassung als Grundlage der Entwicklung des amerikanischen Gemeinwesens und seiner politischen Kultur hervorgehoben – gewiss aus der Perspektive des deutschen Verfassungsexperten, der damit für die parallel laufende Diskussion in der Bonner Republik über den „Verfassungspatriotismus" vertiefende Einblicke in das politische Denken und die politische Kultur einer Nation bieten konnte, deren Patriotismus geradezu untrennbar mit den in der Verfassung eingeschriebenen Werten verbunden bleibt. Es ist nicht der Bezug auf ethnokulturelle Traditionsmuster, die den Kit dieser Gesellschaft bieten, sondern die um die Verfassung herum entwickelte Idee des Amerikanismus, wie er von Myrdal und dann in Deutschland auch von Jürgen Gebhardt und Kurt L. Shell charakterisiert worden war. Die Spannung zwischen den in Unabhängigkeitserklärung und Verfassung erklärten Idealen und der ihnen entgegen stehenden Realität vermochte und vermag bis in die Gegenwart oftmals nur der „American Creed" zu überbrücken – der Glaube sowohl an die Chance zum individuellen Aufstieg als auch an die amerikanische Einheit, die durch die Verfassung symbolisiert wird. Der Aspekt der zivilreligiösen Sakralisierung und Unverfügbarstellung der amerikanischen Verfassung nach der Gründung hat ihn fasziniert und dies gehörte neben dem Böckenförde-Theorem zweifellos zu den Grundideen der Konzeption von Transzendenz und Gemeinsinn.

Die *Suche nach den moralischen Ressourcen Amerikas* (*Vorländer* 1988) war einerseits ein Interesse an der politischen Kultur eines großen Landes, andererseits aber war es vielmehr eine Beschäftigung mit der tiefer gehenden Frage nach den Gründen der politischen Ordnung, nach den Gründen für den Zusammenhalt einer sozial, ethnisch, konfessionell und ökonomisch heterogenen Gesellschaft. In Auseinandersetzung mit Autoren wie Robert N. Bellah und John G. A. Pocock, die das republikanische Paradigma als „verschüttete Tradition" zu regenerieren suchten, stellt Vorländer die Interdependenz der unterschiedlichen Strömungen der politischen Kultur in den Vordergrund. In seiner anschließenden Habilitationsschrift *Hegemonialer Liberalismus. Politisches Denken und politische Kultur in den USA 1776-1920* beschreibt Vorländer den amerikanischen Liberalismus als eine hegemoniale politische Deutungskultur, neben der aber – und hier ist der

markante Unterschied zu Hartz – andere ideengeschichtliche Stränge wie Puritanismus und Republikanismus zu identifizieren sind. Das verbindet ihn mit den Ansätzen von James T. Kloppenberg (1987) oder Rogers M. Smith (1997), die ebenfalls für eine multidimensionale Interpretation des amerikanischen politischen Diskurses stehen. Das Buch hat besondere Würdigung erfahren durch eine umfangreiche Rezension in der wichtigsten Zeitschrift zur amerikanischen Geschichte (*Hansen* 2001).

Kontinuum bei Vorländers Forschungsaktivitäten war und ist die Verschränkung von theoretischer Diskussion mit der Beobachtung und Analyse institutioneller Praxen: Die bloße Sandkasten-Spielerei mancher intellektueller oder universitärer Zirkel liegt ihm fern; stets ist es ihm ein Anliegen, entsprechende Diskurse in ihrer Verschränkung mit politischer und gesellschaftlicher Praxis zu analysieren, die theoretischen Debatten stets mit dem „Willen zur Konkretion" zu bereichern. Charakteristisch dafür ist das erste, noch in Frankfurt und Essen entwickelte und dann an der TU Dresden durchgeführte gemeinsame DFG-Forschungsprojekt über *Staatsbürgerschaft und Nationale Identität in der multikulturellen Gesellschaft der USA*: Die Frage nach dem Zusammenhalt der amerikanischen Nation vor den Herausforderungen der ökonomischen, ethnischen, kulturellen und konfessionellen Vielfalt wurde nicht nur theoretisch abgehandelt, sondern mit der Analyse konkreter Diskurse um „Mitgliedschaft" in den USA, d. h. Einwanderungs- und Einbürgerungsrecht, Wahlrecht und Integration sowie den „Kanon" an öffentlichen Schulen verbunden (*Vorländer und Herrmann* 2001). Solche Debatten waren und sind neben ihren ganz konkreten Fragestellungen stets Foren, auf denen die Grundlagen und das Selbstverständnis der amerikanischen Gesellschaft verhandelt wurden und werden.

Die weiteren, immer wieder aktualisierten Beiträge zur politischen Kultur der Vereinigten Staaten (*Vorländer* 1992b) stehen einerseits unzweifelhaft in der Tradition von Karl Rohes Konzept der qualitativen Politischen Kulturforschung, in der die „Deutungskultur" eine zentrale Rolle spielt, andererseits integriert Vorländer stets die Befunde der empirischen Umfrageforschung in seine Analysen.

3

Die amerikanische Erfahrung blieb auch in der Forschungsarbeit des Sonderforschungsbereichs 537 „Institutionalität und Geschichtlichkeit" eine wichtige Kontrastfolie – wenngleich der Fokus der empirischen Arbeit sich wieder hauptsächlich auf den europäischen Kontinent richtete. Gerade für die Entwicklung einer Eigengeschichte der Verfassung, die für deren Geltung eine zentrale Rolle spielt, bilden die Vereinigten Staaten immer noch den paradigmatischen Fall, wie Vorländer (2002b) in einem Aufsatz über Gründung und Geltung mit Bezug auf Hannah Arendt nachwies: Die zivilreligiöse „Heiligung" des Gründungsmoments, die Verehrung der „Founding Fathers" ist eine Transzendierung, die erst die dauerhafte Legitimierung einer neuen Ordnung ermöglicht. Dieses Phänomen der Zivilreligion in der durch Rousseau und Tocqueville angeregten Konzeptualisierung

Robert Bellahs war schließlich dann eines der Kernmotive für die Entwicklung des Forschungsprogramms des Sonderforschungsbereichs 804 „Transzendenz und Gemeinsinn".

In seinem 2006 erschienenem Beitrag zum PVS-Sonderheft über *Politik und Recht* hat Hans Vorländer (2006a) seinen Ansatz auf die prägnante Formel einer „kulturwissenschaftlich-institutionalistischen Verfassungstheorie" gebracht, in deren Zentrum „die Verfassung als symbolische Ordnung" steht. Charakteristisch ist für diesen Ansatz und seine Entwicklung vor allem die verfassungstheoretische Überwindung der bloß politik- und rechtswissenschaftlichen Perspektiven auf Verfassung und Verfassungsgerichtsbarkeit, seine interdisziplinäre Erweiterung durch die Öffnung gegenüber kulturwissenschaftlich inspirierten Institutionentheorien sowie die daraus resultierenden demokratietheoretischen Reflexionen zur Vereinbarkeit von Verfassung und Demokratie.

Schon in seiner Dissertation *Verfassung und Konsens* von 1980 hat sich Vorländer (1981) an der Einseitigkeit gerieben, mit der einerseits die Rechtswissenschaft Verfassungen nur von ihrer normativen Seite zur Kenntnis nimmt, während sich andererseits die Politikwissenschaft allein für die faktische Seite von Verfassungen interessiert: Als Gegenstand lassen sich Verfassungen jedoch nur vollständig erfassen, wenn beide Seiten „quasi multi-disziplinär" in den Blick genommen werden (*Vorländer* 1981, S. 42). Vorländer sieht sich damit zurecht in der Tradition der Weimarer Staatsrechtlehre – insbesondere im Hinblick auf Smend und Heller, deren Erbe er jedoch in der bundesdeutschen Staatsrechtslehre vernachlässigt sah. Zu seinem Leidwesen muss er sich mit dieser Einschätzung bestätigt gesehen haben, als seine Dissertation seinerzeit selbst zwischen den rechtswissenschaftlichen und sozialwissenschaftlichen Gutachten von Josef Isensee und Karl-Dietrich Bracher drohte zerrieben zu werden.

Zentral für seine Dissertation ist die These von der Verfassung als Konsensprinzip. Danach erheben Verfassungen einen konsensualen Geltungsanspruch, über dessen Einlösung sie zwar nicht verfügen, wohl aber über die Chancen seiner Einlösbarkeit. Vorländers Misstrauen gegenüber Ideen, dass normative Ordnungen ihre Geltung aus sich selbst heraus generieren und stabilisieren können, wenn ihre Gehalte nur universalistisch sind, wird hier bereits ebenso deutlich wie seine Skepsis gegenüber einem relativistisch-partikularistischen Umkehrschluss, wonach für jede Art von Verfassung erfolgreich Geltungsansprüche erhoben werden können. Deutlich wird dies nach Vorländer vor allem im sozialstaatlichen Verfassungsverständnis. Dessen Konsenschance hänge davon ab, dass die sozialstaatlichen Geltungsprinzipien hinreichend offen bleiben und zwingend der gesetzgeberischen Konkretisierung bedürfen. Zur Geltung gelangt dieser Konsens aber nur, wenn der Streit um die Konkretisierung im politischen Prozess verbleibt und seine Entscheidung nicht dem Verfassungsrecht zugewiesen wird. Denn letzteres würde die Offenheit beseitigen, in der die Konsenschance einer sozialstaatlichen Verfassung liegt.

Nachdem Vorländer mit der Dissertation nachwies, weshalb eine Überwindung der mono-disziplinären Perspektiven auf die Verfassung nötig ist, entwickelt er dann im Laufe der 1990er Jahre die Grundzüge einer kulturwissenschaftlich orientierten interdisziplinären Verfassungstheorie. Impulse dafür lieferten vor allem Jürgen Gebhardts Arbeiten zur Verfassung als Symbol sowie die Institutionentheorien von Karl-Siegbert Rehberg und Gerhard Göhler, die die symbolische Dimension von Institutionen als konstitutiv für ihre

Genese und Stabilisierung herausstellten (*Vorländer* 2002a). Danach normieren Verfassungen in instrumenteller Hinsicht das Politische, vor allem in Form der Staatsorganisation. Diesen Geltungsanspruch lösen sie aber nur dann erfolgreich ein, wenn sie zugleich eine symbolische Ordnung begründen, in der „die politischen Bedeutungswelten, die tragenden und leitenden Ordnungsvorstellungen einer politischen Gemeinschaft, repräsentiert und […] verdichtet werden" (*Vorländer* 2006a, S. 239). Geltung erlangen also Verfassungen, die über diesen Zusammenhang zwischen instrumenteller und symbolischer Dimension verfügen (*Vorländer* 2009, S. 17ff.).

Daraus folgen eine Reihe von weit reichenden Überlegungen: (1) Dieser Zusammenhang ist kulturell verschieden und erklärt deshalb die „unterschiedlichen Wege, auf denen sich der moderne Konstitutionalismus herausbildete" (*Vorländer* 2009, S. 56); (2) Verfassungen sind „keineswegs […] unveränderliche Institutionen", sondern sie müssen prozesshaft ihren Zusammenhang von instrumenteller und symbolischer Dimension, auch durch Rituale und Narrative (*Vorländer* 2004c; 2010a), stets wieder neu herstellen (*Vorländer* 2006b, S. 252); (3) Verfassungen können ihre symbolische Dimension wie im Fall des Grundgesetzes (*Vorländer* 2007d, S. 115 ff.; 2011b) oder der amerikanischen Verfassung (*Vorländer* 1987c) erst einige Zeit nach der Verfassunggebung entwickeln, sie können aber, wie der europäische Verfassungsprozess zu Beginn der 2000er Jahre gezeigt hat, genauso „zur falschen Zeit" kommen und damit auch scheitern (*Vorländer* 2006b, S. 254); (4) Verfassungen müssen qua Interpretation in der Zeit gehalten werden, wenn sie ihre Geltung verstetigen wollen, weshalb den „Verfassungsinterpreten" eine herausgehobene Stellung zukommt (*Vorländer* 2002b, S. 254); (5) Verfassungsgerichten eröffnet sich „Deutungsmacht" über die symbolische Ordnung einer politischen Gemeinschaft, wenn bei ihnen die autoritative Interpretation der Verfassung konzentriert wird (*Vorländer* 2006c); (6) ob ein Verfassungsgericht allerdings diese Deutungsmacht ausüben kann, hängt zum einen von der Autorität ab, die sie durch die Invisibilisierung ebendieser Macht sichert (*Vorländer* 2005), und zum anderen von dem Vertrauensvorschuss der Bürger und Bürgerinnen, den es in seiner Rechtsprechung nicht dauerhaft enttäuschen kann (*Vorländer* 2006d, S. 197ff).

Diese kulturwissenschaftlich-institutionalistische Verfassungstheorie hat Vorländer (2000; 2011a) zudem demokratietheoretisch im Hinblick auf „das Spannungsverhältnis von Demokratie und Verfassung" reflektiert. Im demokratischen Verfassungsstaat gibt das Volk seine Souveränität mit der Verfassunggebung an die Verfassung ab, sobald es das Verfassungsrecht fortan über seinen eigenen Willen stellt. Es scheint so, als ob auf diese Weise die Verfassung zum Souverän werde – allerdings sind Verfassungen, wie Vorländer stets betont, Texte, die nicht nur zum Sprechen gebracht, sondern im konkreten Konfliktfall interpretiert werden müssen. Davon profitieren Verfassungsgerichte. Sie sind die „Souveränitätsgewinner" im demokratischen Verfassungsstaat (*Vorländer* 2000, S. 379). Allerdings können sie angesichts des Mangels an eigenen Sanktionsmitteln von diesem Gewinn in der Praxis nur Gebrauch machen, wenn sie über die dafür nötige Deutungsmacht verfügen, also von genau jenen Bürgern und Bürgerinnen als autoritative Instanz anerkannt werden, deren politische Gemeinschaft durch die Verfassung als symbolische Ordnung integriert wird, oder wie es Vorländer (2001) vor den Richtern des Bundesverfassungsgerichts vortrug: Die Souveränität des Interpreten lebt vom Vertrauen des Souveräns. Das

Spannungsverhältnis von Demokratie und Konstitutionalismus kann deshalb im Anschluss an Vorländer dann in einem durchaus aristotelischen Sinne als ausbalanciert betrachtet werden, wenn die Verfassung über ihre instrumentelle Funktion der Staatsorganisation auch als symbolische Ordnung einer politischen Gemeinschaft fungiert.

Diese Überlegungen zu einer kulturwissenschaftlichen Verfassungstheorie sind selbst durch einen institutionellen, ebenso diskursiven wie praktischen Rahmen geprägt worden: Im schon erwähnten Dresdner SFB 537, zu dessen Gründungsmitgliedern Vorländer zählt und in dem er als stellvertretender Sprecher wirkte, leitete er von 1997 bis 2008 das politikwissenschaftliche Teilprojekt „Verfassung als institutionelle Ordnung des Politischen". Hier, und auch im Europäischen Graduiertenkolleg 625 „Institutionelle Ordnung, Schrift und Symbole/Ordres institutionnels, écrit et symboles" an der TU Dresden und der École pratique des hautes études in Paris entstanden zudem unter Vorländers Betreuung zahlreiche Forschungsarbeiten, Dissertationen und Habilitationen, in denen der kulturwissenschaftliche Ansatz zur Verfassungsanalyse in unterschiedlichen Feldern erprobt und weitergeführt wurde (u. a. *Brodocz* 2009; *Schaal* 2004; *Schmidt* 2012; *Herrmann* 2010; *Schulz* 2004; *Schäller* 2014; *Schulze Wessel* 2006; *Wandan* 2014).

4

Aus seinen Arbeiten zur Geltung der Verfassung entwickelte Vorländer aber auch weiterführende Überlegungen, die auf den allgemeinen institutionentheoretischen Ansatz zurückbezogen werden konnten. In federführender Rolle bei der erfolgreichen Beantragung des Nachfolge-SFB 804 „Transzendenz und Gemeinsinn" (2009-2014) hat er – in enger Zusammenarbeit mit Karl-Siegbert Rehberg, Gerd Schwerhoff, Gert Melville, Martin Jehne und anderen Dresdner Kolleginnen und Kollegen – auch die grundsätzlichen Fragen nach der Gründung und Verstetigung politischer und sozialer Ordnung zum Gegenstand seiner Arbeit gemacht. Der SFB 804 ging dabei von Beobachtungen aus, die mit der historisch-hermeneutischen Analyse institutioneller Mechanismen zu Tage gefördert wurden: In ihren symbolischen Begründungsmustern weisen institutionelle Verstetigungsversuche stets ein Moment der Selbstübersteigung auf. Sie verweisen zum einen in ihrer symbolischen Selbstdarstellung auf ein außerhalb ihrer selbst liegendes, ihnen vorausgehendes oder sie übersteigendes Element und versuchen damit, ihre eigene Geltung dauerhaft zu sichern (*Vorländer* 2013b). Der Begriff der Transzendenz dient hier dazu, Formen der Heiligung und Sakralisierung zu benennen, die Ordnungen sinnstiftend aufladen und der Hinterfragbarkeit entziehen. Dabei sind hier nicht allein religiöse Überschreitungsformen gemeint, die der Begriff zunächst evoziert, sondern gerade die kulturwissenschaftlich beschreibbaren symbolischen Formen der Transzendierung, die Behauptung und soziale Konstruktion von Unverfügbarkeit durch den Verweis auf „höhere" Ordnungen.

Verfassungen weisen diese Dimension in einer doppelten Hinsicht auf. Zum einen sind sie Ausdruck der mit den modernen Revolutionen anhebenden Verfügbarkeit politischer Ordnungen, die nun der Gestaltung durch die bürgerliche Gesellschaft zugänglich werden.

Zum anderen aber wird mit Verfassung auch versucht, die verfügbar gewordene politische Ordnung dem unmittelbaren Zugriff wieder zu entziehen. Dem einfachen Gesetzgeber gegenüber gilt sie als höherrangige Schranke, sie kann als Text Gegenstand der heiligenden Verfassungsverehrung sein und ihre Präambel und Rechteerklärungen verweisen wiederum auf sinnstiftende Geltungsressourcen, die jenseits der Verfassung selbst liegen. Sei es der klassische Präambel-Gott, sei es die Vernunft, die Natur oder auch die Geschichte in Form einer konstitutionellen Geltungserzählung. Eine Pointe dieses Ansatzes liegt darin zu zeigen, wie auch in modernen Demokratien bestimmte Bereiche politisch unverfügbar bleiben – dies gilt nicht nur für den Gesetzgeber sondern auch die Verfassungsinterpretation des juristischen Diskurses, wie Vorländer (2013c) im *Fall Dreier* gezeigt hat.

Zudem knüpft Vorländer generalisierend an die These der Integration durch Verfassung an, wenn er den Zusammenhang von Transzendenz und Gemeinsinn hervorhebt: Die sinnstiftenden Heiligungen und Überschreitungen von Ordnung wirken auch insofern stabilisierend, als sie für ihre Mitglieder eine verpflichtende Bindungswirkung entfalten, die als Gemeinsinn bezeichnet werden kann. Einen solchen „individuelle[n] Sinn für das Gemeinsame", der zugleich als ein „gemeinsamer Sinn der Individuen" verstanden werden kann (*Vorländer* 2010b, S. 9), ist von Vorländer (1988) bereits früh im Zusammenhang der amerikanischen Kommunitarismus-Debatte thematisiert worden, die er als einer der ersten deutschsprachigen Kommentatoren hierzulande vorstellte. Aber auch das Thema der Rousseauschen Zivilreligion findet sich hier wieder, das Vorländer im Kontext pluralistischer Gesellschaften einer skeptischen Prüfung unterzieht und von der Ebene der staatlichen Selbstheiligung auf die Ebene der bürgerlichen Praktiken und Diskurse politischer Geltungserzeugung verschiebt: „Am Anfang mögen die ‚Götter' stehen, wie Rousseau meinte, am Ende aber kommt es in demokratischen und republikanischen Ordnungen immer auf den Bürger an" (*Vorländer* 2013d, S. 162; 2012).

Auf den Bürger kommt es Vorländer in der Tat an: Im Phänomen des zeitgenössischen „Wutbürgers" hat er darauf aufmerksam gemacht, dass die ursprünglich auch als Affektkontrolle konzipierte Ordnung der repräsentativen Demokratie in eine Krise geraten ist, aus der weder die Verengung zu einem in sich abgeschlossenen Elitenprojekt unter Ausschluss der Bürger, noch die populistische Versuchung einen angemessenen Ausweg bieten können (*Vorländer* 2011e, S. 476ff.). Die Stärkung der Repräsentationsprozesse durch eine Öffnung für vielförmige Beteiligungsmöglichkeiten scheint hier der einzige Weg zu sein, der den Bürgersinn als eine zentrale normative Quelle des demokratischen Verfassungsstaats nicht zum Versiegen bringt. Um ein solches Versiegen unwahrscheinlicher werden zu lassen, hat Vorländer sich zudem über den engen Kreis der Universität hinaus stets dafür engagiert, akademische Diskussionen zu öffnen und in die Dresdner Bürgergesellschaft hineinzutragen – sei es mit dem seit vielen Jahren bestehenden Diskussionsforum in der Dresdner Frauenkirche, sei es in der engen Zusammenarbeit mit der reichen Dresdner Museumslandschaft und den gemeinsam für ein breites Publikum organisierten Veranstaltungen.

Die hier nur sehr verkürzend zusammengetragenen Schwerpunkte in Vorländers *œuvre* würden in der Tat für mehr als ein Forscherleben reichen. Da es aber hier darum geht, einen gerade einmal 60 Jahre gewordenen Lehrer und Kollegen zu ehren, gehen wir davon aus,

dass aus der Fülle der damit verbundenen Ideen noch weitere Anregungen folgen werden. Oder in der Adenauerschen Tonlage: *Dat können mer uns jood vorstellen*.

Literatur

Brodocz, André. 2009. *Die Macht der Judikative*. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.

Hansen, Klaus J.. 2001. The Liberal Tradition in America: A German View. *Journal of American History* 87 (4): 1397-1408.

Herrmann, Dietrich. 2010. Politikwissenschaftliche Forschung zum Bundesverfassungsgericht. In *Die Analyse demokratischer Regierungssysteme. Festschrift für Wolfgang Ismayr zum 65. Geburtstag*, hrsg. von Klemens H. Schrenk und Markus Soldner, 401-425. Wiesbaden: Verlag für Sozialwissenschaften.

Kloppenberg, James T.. 1987. The Virtues of Liberalism: Christianity, Republicanism, and Ethics in Early American Political Discourse. *Journal of American History* 74: 9-33.

Smith, Rogers M.. 1997. *Civic Ideals: Conflicting Visions of Citizenship in U.S. History*. New Haven: Yale University Press.

Schaal, Gary S.. 2004. *Vertrauen, Verfassung und Demokratie. Über den Einfluss konstitutioneller Prozesse auf die Genese von Vertrauensbeziehungen in Demokratien*. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.

Schäller, Steven. 2014. *Bundesstaatlichkeit zwischen monarchischer und republikanischer Tradition*. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.

Schmidt, Rainer. 2012. *Verfassungskultur und Verfassungssoziologie. Politischer und rechtlicher Konstitutionalismus in Deutschland im 19. Jahrhundert*. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.

Schulz, Daniel. 2004. *Verfassung und Nation. Formen politischer Institutionalisierung in Deutschland und Frankreich*. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.

Schulze Wessel, Julia. 2006. Mächtiger Autor – ohnmächtiger Interpret. Die Verfassunggebung in der DDR. In *Die Deutungsmacht der Verfassungsgerichtsbarkeit*, hrsg. von Hans Vorländer, 363-378. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.

Vorländer, Hans. 1981. *Verfassung und Konsens. Der Streit um die Verfassung in der Grundlagen- und Grundgesetz-Diskussion der Bundesrepublik Deutschland*. Berlin: Duncker und Humblot.

- 1982. Verfassungsbegriff und Demokratie in Deutschland. Skizzen zu einer deutschen Verfassungspolitologie. *liberal* 3: 164-178.
- 1986. Der soziale Liberalismus der FDP. Verlauf, Profil und Scheitern eines soziopolitischen Modernisierungsprozesses. In *Sozialer Liberalismus*, hrsg. von Karl Holl, Günter Trautmann und Hans Vorländer, 190-226. Göttingen: Vandenhoeck und Ruprecht.
- 1987a. Hat sich der Liberalismus totgesiegt? Deutung seines historischen Niedergangs. In *Verfall oder Renaissance des Liberalismus? Beiträge zum deutschen und internationalen Liberalismus,* hrsg. von dems., 5-34. München: Günter Olzog.
- 1987b. Gibt es eine liberale Renaissance? Über Chancen und Perspektiven des politischen Liberalismus. In *Verfall oder Renaissance des Liberalismus? Beiträge zum deutschen und internationalen Liberalismus,* hrsg. von dems., 227-292. München: Olzog.
- 1987c. Forum Americanum. Kontinuität und Legitimität der Verfassung der Vereinigten Staaten von Amerika 1787-1987. *Jahrbuch des öffentlichen Rechts der Gegenwart* 36: 451-488.
- 1988. Auf der Suche nach den moralischen Ressourcen Amerikas. Republikanischer Revisionismus und liberale Tradition der USA. *Neue Politische Literatur* 33 (2): 226-251.

- 1989. Verfassungsverehrung in Amerika. Zum konstitutionellen Symbolismus in den USA. *Amerikastudien* 34: 69-82.
- 1992a. Die FDP nach der deutschen Vereinigung. *APuZ* B 5: 14-20.
- 1992b. Empirische Aspekte der politischen Kultur. In *Länderbericht USA*, hrsg. von Willi Paul Adams und Ernst-Otto Czempiel, 303-327. Bonn: Bundeszentrale für politische Bildung (in weiteren Auflagen jeweils aktualisiert unter dem Titel „Politische Kultur").
- 1993. Auf der Suche nach der gerechten Gesellschaft. Zur ideenpolitischen Tradition des sozialen Liberalismus. *liberal* 35 (4): 74-83.
- 1995a. Die FDP in den neuen Bundesländern. Entstehung und Entwicklung. Forschungsbericht, Ms. Dresden.
- 1995b. What's liberal? Der Liberalismus zwischen Triumph und Erschöpfung. *APuZ* B 10: 29-38.
- 1995c. Ein vorläufiges Nachwort zur deutschen Kommunitarismusdebatte. *Forschungsjournal Neue Soziale Bewegungen* 3: 39-43.
- 1997. *Hegemonialer Liberalismus. Politisches Denken und politische Kultur in den USA 1776 – 1920*. Frankfurt/M.; New York: Campus.
- 2000. Die Suprematie der Verfassung. Über das Spannungsverhältnis von Demokratie und Konstitutionalismus. In *Politik und Politeia. Formen und Probleme politischer Ordnung. Festschrift für Jürgen Gebhardt zum 65. Geburtstag*, hrsg. von Wolfgang Leidhold, 373-383. Würzburg: Königshausen und Neumann.
- 2001. Der Interpret als Souverän. Die Macht des Bundesverfassungsgerichts beruht auf einem Vertrauensvorschuß, der anderen Institutionen fehlt. *Frankfurter Allgemeine Zeitung* vom 17. April 2001: 14.
- 2002a. Integration durch Verfassung? Die symbolische Bedeutung der Verfassung im politischen Integrationsprozess. In *Integration durch Verfassung*, hrsg. von dems., 9-40. Wiesbaden: Westdeutscher Verlag.
- 2002b. Gründung und Geltung. Die Konstitution der Ordnung und die Legitimität der Konstitution. In *Geltungsgeschichten. Über die Stabilisierung und Legitimierung institutioneller Ordnungen*, hrsg. von Gert Melville und Hans Vorländer, 243-263. Köln; Weimar; Wien: Böhlau.
- 2003. Aufstieg und Niedergang einer Spaßpartei. Die FDP nach der Bundestagswahl 2002. In *Die Parteien nach der Bundestagswahl 2002*, hrsg. von Oskar Niedermayer, 109-124. Opladen: Leske + Budrich.
- 2004a. Liberalism. In *Blackwell Companion to 20th Century America*, hrsg. von Steven J. Whitfield, 478-492. Oxford; New York: Blackwell.
- 2004b. Die Schattenpartei. Mit Erfolg aus dem Scheinwerferlicht verschwunden: Die FDP. In *Das deutsche Parteiensystem*, hrsg. von Hans Zehetmair, 159-171. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- 2004c. Verfassungsgeschichten. Über die Kontinuierung des konstitutionellen Moments. In *Gründungsmythen – Genealogien – Memorialzeichen. Beiträge zur institutionellen Konstruktion von Kontinuität*, hrsg. von Gert Melville und Karl-Siegbert Rehberg, 177-185. Köln; Weimar; Wien: Böhlau.
- 2005. Hinter dem Schleier des Nichtpolitischen. Das unsichtbare Verfassungsgericht. In *Das Sichtbare und das Unsichtbare der Macht. Institutionelle Prozesse in Antike, Mittelalter und Neuzeit*, hrsg. von Gert Melville, 113-127. Köln; Weimar; Wien: Böhlau.
- 2006a. Die Verfassung als symbolische Ordnung. Perspektiven einer kulturwissenschaftlich-institutionalistischen Verfassungstheorie. In *Recht und Politik. PVS-Sonderheft 36*, hrsg. von Michael Becker und Ruth Zimmerling, 229-249. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- 2006b. Emergente Institution. Warum die Verfassung ein Prozess ist. In *Politik der Integration. Symbole, Repräsentation, Institution. Festschrift für Gerhard Göhler zum 65. Geburtstag*, hrsg. von Hubertus Buchstein und Rainer Schmalz-Bruns, 247-259. Baden-Baden: Nomos.

- 2006c. Deutungsmacht – Die Macht der Verfassungsgerichtsbarkeit. In *Die Deutungsmacht der Verfassungsgerichtsbarkeit*, hrsg. von dems., 9-33. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- 2006d. Die Deutungsmacht des Bundesverfassungsgerichts. In *Das Bundesverfassungsgericht im politischen System*, hrsg. von Robert Chr. van Ooyen und Martin H. W. Möllers, 189-199. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- 2007a. Art. Liberalismus. In *Lexikon Politik. Hundert Grundbegriffe*, hrsg. von Dieter Fuchs und Edeltraud Roller, 161-165. Stuttgart: Reclam.
- 2007b. Freie Demokratische Partei (FDP). In *Handbuch der deutschen Parteien*, hrsg. von Frank Decker und Viola Neu, 497-507. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- 2007c. Alexis de Tocqueville. Über die Demokratie in Amerika (1835/1840). In *Geschichte des politischen Denkens – Ausgewählte Werkanalyse*, hrsg. von Manfred Brocker, 419-434. Frankfurt a. M.: Suhrkamp.
- 2007d. Verfassungspatriotismus als Modell. Der Rechts- und Verfassungsstaat im Ordnungsdiskurs der Bundesrepublik Deutschland. In *Modell Deutschland. Erfolgsgeschichte oder Illusion?*, hrsg. von Thomas Hertfelder und Andreas Rödder, 110-120. Göttingen: Vandenhoeck und Ruprecht.
- 2008a. Partei der Paradoxien. Die FDP nach der Bundestagswahl 2005. In *Die Parteien nach der Bundestagswahl 2005*, hrsg. von Oskar Niedermayer, 135-150. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- 2008b. FDP – Freie Demokratische Partei. In *Handwörterbuch des politischen Systems der Bundesrepublik Deutschland*, hrsg. von Uwe Andersen und Wichard Woyke, 173-176. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- 2009. *Die Verfassung. Idee und Geschichte*. 3. Aufl. München: C.-H.-Beck-Wissen.
- 2010a. Verfassungen und Rituale in Vormoderne und Moderne. In *State, Power, and Violence. Ritual Dynamics and the Science of Ritual Vol. III.*, hrsg. von Margo Kitts, 135-147. Wiesbaden: Harrassowitz Verlag.
- 2010b. Einleitung. In *Transzendenz und Gemeinsinn. Themen und Perspektiven des Dresdner Sonderforschungsbereichs 804*, hrsg. von dems., 6-15. Dresden: TU Dresden.
- 2011a. Regiert Karlsruhe mit? Das Bundesverfassungsgericht zwischen Recht und Politik. *Aus Politik und Zeitgeschichte* 35-36: 15-29.
- 2011b. Verfassungstheorie und demokratischer Transitionsprozess. Der (ost-)deutsche Konstitutionalismus. In *Ostdeutschland und die Sozialwissenschaften. Bilanz und Perspektiven 20 Jahre nach der Wiedervereinigung*, hrsg. von Astrid Lorenz, 244-260. Opladen; Berlin; Farmington Hills: Budrich.
- 2011c. Als Phönix zurück in die Asche? In *Die FDP nach der Bundestagswahl 2009*, hrsg. von Oskar Niedermayer, 107-129. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- 2011d. Das Dilemma der FDP. *Neue Gesellschaft/ Frankfurter Hefte* 6: 30-32.
- 2011e. Der Wutbürger – Repräsentative Demokratie und kollektive Emotionen. In *Ideenpolitik: Geschichtliche Konstellationen gegenwärtiger Konflikte*, hrsg. von Harald Bluhm, Karsten Fischer und Marcus Llanque, 467-478. Berlin: Akademie.
- 2012. Brauchen Demokratien eine Zivilreligion? Über die prekären Grundlagen republikanischer Ordnung. *Studia Philosophica, Die Idee der Demokratie. L'idée de démocratie, Schriftenreihe der Schweizerischen Philosophischen Gesellschaft* 71: 135-154.
- 2013a. Freie Demokratische Partei (FDP). In *Handbuch Parteienforschung*, hrsg. von Oskar Niedermayer, 497-508. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- 2013b. Transzendenz und die Konstitution von Ordnungen. In *Transzendenz und die Konstitution von Ordnungen*, hrsg. von dems., 1-42. Berlin; Boston: de Gruyter.

- 2013c. Demokratie und Transzendenz. Politische Ordnungen zwischen Autonomiebehauptungen und Unverfügbarkeitspraktiken. In *Demokratie und Transzendenz. Die Begründung politischer Ordnungen*, hrsg. von dems., 11-37. Bielefeld: Transcript.
- 2013d. Brauchen Demokratien eine Zivilreligion? Über die prekären Grundlagen republikanischer Ordnung – Überlegungen im Anschluss an Jean-Jacques Rousseau. In *Demokratie und Transzendenz. Die Begründung politischer Ordnungen*, hrsg. von dems., 143-162. Bielefeld: Transcript.

Vorländer, Hans und Dietrich Herrmann. 2001. *Nationale Identität und Staatsbürgerschaft in den USA. Der Kampf um Einwanderung, Bürgerrechte und Bildung in einer multikulturellen Gesellschaft*. Opladen: Leske + Budrich.

Wandan, Solongo. 2014. Nothing Out of the Ordinary: Constitution Making as Representative Politics. *Constellations*, i. E.

1
Die historische Verfassung des Politischen

Formale Verfahren als Steuerungsmechanismen mittelalterlicher Orden

Aufriss eines Forschungsfeldes[1]

Gert Melville

Schon Max Weber (zu Folgendem: *Weber* 1972, S. 696f.)[2] hatte erkannt, dass die Lebensführung des Mönches, welcher zwar individuell für sich, aber dennoch in unterstützender Gemeinschaft von Gleichgesinnten „die ekstatische oder kontemplative Vereinigung mit Gott" suche, prinzipiell nur durch einen „methodischen Betrieb" erreicht und erhalten werden könne. Der institutionelle Bestand jener temporären Durchgangsstation zwischen irdischer Immanenz und himmlischer Transzendenz (*Melville* 2011, S. 77), welche die Klöster als Anstalten der Heilssuche waren, werde allein durch eine Organisation alltäglicher „rationaler Leistungen" garantiert, denn nur dadurch sei eine gelenkte Koordination des Strebens Aller nach bestmöglicher Nutzung der gemeinsamen Ressourcen von Gnaden- und Perfektionierungsangeboten zu erreichen.

Dies galt angesichts der religiösen Bedeutung, die die „Virtuosenreligiosität der Askese und Kontemplation" (*Weber* 1972, S. 342) im Mittelalter erlangt hatte, für jene Epoche in besonderem Maße. Sogar wenn aus einem daraus erwachsenen Selbstbewusstsein einst seitens des Mönchtums der grundsätzliche Anspruch gestellt wurde, dank spiritueller Potenzen bereits abgehoben zu sein von der Widrigkeit und der Veränderlichkeit der Welt (vgl. z. B. die Äußerungen des Zisterzienserbischofs Otto v. Freising: *Hofmeister* 1912, S. 373) und miteinander ein Leben in gegenseitiger Liebe zu verbringen sowie die Gemeinschaft „eines Herzens und einer Seele" darzustellen (*Schreiner* 2002), ist dennoch nicht zu bestreiten, dass das Kloster eben auch eine „Zelle der irdischen Welt" ist – wie Marie-Dominique Chenu[3] formulierte – und sich damit wie gleichfalls alle säkularen Gemeinschaftsformen

1 Ein vom Autor bei der „Deutschen Forschungsgemeinschaft" beantragtes Projekt mit dem Titel „Steuerung durch serielle Verfahrensabläufe. Eine historische Analyse der organisatorischen Praxis mittelalterlicher Orden" ist im Mai 2014 mit einer Laufzeit von drei Jahren bewilligt worden und wird an der „Forschungsstelle für Vergleichende Ordensgeschichte (FOVOG)" der TU Dresden durchgeführt werden.

2 Die mediävistische Forschung hat in jüngerer Zeit verstärkt Max Weber zur analytischen Erschließung gerade auch des mittelalterlichen Christentums und dabei speziell der klösterlichen Welt herangezogen (vgl. unter anderem *Schluchter* 1988; *Oexle* 2003, S. 311-334; und jetzt insbesondere *D'Avray* 2010a, *D'Avray* 2010b).

3 „Le monastère est en même temps la cellule d'une cité terrestre" *(Chenu* 1966*,* S. 230).

A. Brodocz et al. (Hrsg.), *Die Verfassung des Politischen,*
DOI 10.1007/978-3-658-04784-9_2, © Springer Fachmedien Wiesbaden 2014

den Unzulänglichkeiten ihrer Mitglieder, der Begrenztheit materieller und ideeller Ressourcen, den Unabwägbarkeiten endogener wie exogener Störungen ausgeliefert findet. Um vor diesem Hintergrund eine solche Koordination des Strebens Aller zu gewährleisten, bedurfte es eines in sich geschlossenen und zentral gelenkten Organisationssystems mit hohem Formalisierungs-, Flexibilitäts- und Reflexionsgrad.

Durch die Schöpfung einer schriftlich fixierten Regel und ihre praktische Anwendung in daraus abgeleiteten *Consuetudines* besaß das klösterliche Gemeinschaftsleben zwar seit den frühesten Entstehungsphasen in der Spätantike bereits ein wirkungsvolles Ordnungsinstrument (zur Gesamtentwicklung und zur normativen Systematik: *Melville* 2012a, S. 13-83; 290-292). Jedoch erst ab dem 12. Jahrhundert hatte die neuartige, ebenso regional übergreifende wie strikt zusammenbindende Organisationsform der religiösen Orden die notwendigen Voraussetzungen für hoch effiziente Mechanismen zur aktiven Steuerung der institutionellen Abläufe mit einer derart rational bestimmten Innovationskraft geschaffen (ja, hatte ihre Gründung in gewissem Sinne gerade darin bestanden, solche Mechanismen überhaupt erst zu ermöglichen), dass man in der Tat von einem Paradigmenwechsel in der Verfasstheit des klösterlichen Lebens sprechen kann. Beginnend mit den Zisterziensern in den ersten Jahrzehnten des 12. Jahrhunderts und dann in breitem Aufgriff durch alte und neue Klosterverbände fortgeführt, sind die entsprechenden Instrumente und Einrichtungen über ein gutes Jahrhundert hinweg bis zu einem Gipfelpunkt unter den Dominikanern mehr und mehr ausgebaut, verfeinert und mit stärkerer Effizienz versehen worden (zum Überblick: ebd. S. 123-214). Neben der Einrichtung einer versachlichten und strikt zentralisierten Ordensleitung hatten hierfür die Orden erstens die weitgehend autonome Erstellung eines Eigenrechts (*ius proprium*) in Form gesatzter Statuten (*Melville* 1997, S. 691-712; *Andenna und Melville* 2005; siehe in Kürze *Bitterlich* 2014), das auf exakt gefassten Legaldefinitionen fußte,[4] zweitens die Konstituierung eines Generalkapitels als repräsentatives Entscheidungsorgan des Gesamtordens mit der Verabschiedung von rechtsverbindlichen Beschlüssen (*definitiones)* (*Cygler* 2002a) und drittens die Institutionalisierung einer ordensintern durchgeführten, systematischen Visitation (*Oberste* 1996) verwirklicht.

Diese drei Bereiche bildeten in funktionalem Ineinandergreifen gleichsam den Angelpunkt für die Sicherung der Ordnung im Orden. Sie waren die zentralen Instanzen bzw. Organe, welche die Normen des gemeinschaftlichen Lebens im Einzelnen wie im Gesamten verkörperten, sie fortlaufend prüften, verbesserten, neuen Bedürfnislagen anglichen[5] und sie in ihrer gleichförmigen Einhaltung[6] kontrollierten. Sie besaßen eine zentrifugale,

4 In Form von Formulierungen wie z. B. „Zur ‚größeren Schuld' zu rechnen ist, wenn jemand durch Widerspenstigkeit oder offensichtliche Rebellion ungehorsam ist gegenüber seinem Vorgesetzten" (*Thomas* 1965, S. 335).

5 Das institutionalisierte Postulat der steten Verbesserung findet sich hierbei am frühesten in der *Carta Caritatis prior* der Cisterzienser um die Jahre 1113/1119: *ibique* [im Generalkapitel] *de salute animarum suarum tractent; in obseruatione sanctae regulae uel ordinis, si quid est emendandum uel augendum, ordinent; bonum pacis et caritatis inter se reforment* (*Waddell* 1999, S. 278).

6 Wie es im Prolog der prämonstratensischen Statuten um die Mitte des 12. Jahrhunderts zum Ausdruck gebracht wurde (und sich dann auch bei den Dominikanern wörtlich übernommen

den gesamten Orden erfassende Wirkkraft (*Andenna et al.* 2012), die einen Anspruch auf Legitimität allein auf der Tatsache gründete, durch den Orden selbst zu dessen Gedeihen geschaffen worden zu sein. Die in himmlischer Transzendenz verankerte Legitimität klösterlichen Lebens an sich berührte dies nicht, denn hier ging es ausschließlich um die Frage nach der Organisation jener „Zelle der irdischen Welt", an die dieses klösterliche Leben eben auch gebunden war. Die Leistung bestand ja gerade darin, formal einen „methodischen Betrieb" auszudifferenzieren, der neben der „ekstatischen oder kontemplativen Vereinigung mit Gott"[7] – freilich dieser dienend – stand und der insofern eine Chance besaß, als legitim zu gelten, als seine strukturelle Autonomie durch Zweckmäßigkeit und Nutzen allseits Anerkennung im Orden fand. Die Errichtung von Orden hatte demnach – folgt man der Weberschen Typologie (*Weber* 1972, S. 124; vgl. dazu die luziden und auch im Folgenden für das hier gestellte Thema aufschlussreichen Erörterungen von *Brodocz* 2010, S. 91-93) – für die Welt der mittelalterlichen Klöster nichts anderes als die Umwandlung von der „(amts-) charismatischen" bzw. „traditionalen"[8] zur „legalen" Herrschaft bedeutet, deren „Legitimitätsgeltung" „auf dem Glauben an die Legalität gesatzter Ordnungen und des Anweisungsrechts der durch sie zur Ausübung der Herrschaft Berufenen ruh[t]" (*Weber* 1972, S. 124; zur Umwandlung in diesem Sinne siehe auch *Sonntag* 2010).

Zu diesem Paradigmenwechsel dürfte mit jenem Wort des Abtes von Cluny eine der signifikantesten Verlautbarungen gefallen sein, als dieser im Jahre 1200 in die von ihm auf dem Generalkapitel promulgierten Statuten schreiben ließ: „Auch wir unterwerfen uns dem Gesetz" (*etiam nos legi subjicimus*) (*Charvin* 1965, S. 42).[9] Bezeichnend für diese Struktur ist auch, dass in jener Zeit die Mehrheit der neu gegründeten (Reform-)Orden den Titel „Abt" und dessen Konnotation mit einer in der Transzendenz begründeten Legitimität als geheiligte Autorität[10] vermieden und an dessen Stelle den generell als funktional verstandenen Begriff „Prior" setzten (*Lemaître* 1987).[11] Nicht minder signifikant ist die Erklärung der Dominikaner dann zum Beginn des 13. Jahrhunderts, dass eine Übertretung ihrer

fand), kam es den Orden nicht nur auf eine *unitas* an, *que interius servanda est in cordibus*, sondern eben auch auf eine *uniformitas exterius servata in moribus* (*Grauwen* 1978, S. 1).

7 Orden, die wie der der Dominikaner, auf einer solchen Entwicklung der Differenzierung bereits geschichtlich aufruhten, konnten dabei von vorneherein die Lebenswelt ihrer Mitglieder einer Zweckrationalität (an Seelsorge und Predigt, andere Orden auch an Krankenpflege usw. orientiert) unterwerfen, um spirituelle Ziele zu erreichen, und die Organisation entsprechend einrichten (*Sonntag* 2010, S. 237-240; *Melville* 2012a, S. 206-214).

8 Dies lässt sich für die herrschaftliche Position insbesondere des benediktinischen Abtes im Mittelalter nicht trennscharf auseinanderhalten (siehe dazu grundlegend *Felten* 1988; vgl. auch *Andenna et al.* 2005).

9 Die Formulierung bezog sich konkret auf den Sachverhalt, dass von nun an auch die Abtei Cluny selbst von vier gewählten Äbten bzw. Prioren visitiert werde.

10 Siehe nur die Benediktsregel, Kap. 2, 2: „Er vertritt im Kloster die Stelle Christi; wird er doch mit dessen Namen angeredet nach dem Wort des Apostels [Röm 8,15]: ‚Ihr habt den Geist empfangen, der euch zu Söhnen macht, den Geist, in dem wir rufen: Abba, Vater!'"

11 Die große Ausnahme sind die Zisterzienser, die die Regel in voller Reinheit leben wollten.

grundlegenden Konstitutionen keine Sünde, sondern nur einen Rechtsbruch darstellen, also gewissermaßen Moral von Recht zu trennen war (*Cygler* 2001).

Zweifellos hatte ein solches System, in dem überall gleicherweise postulierte Normen und eingeübte Praktiken sowie ein Höchstmaß an abverlangter Folgebereitschaft aller Mitglieder (*Barret und Melville* 2005) zu beobachten sind, weitaus höhere Chancen, stringente organisatorische Strukturen zu verwirklichen, als die sonstigen, wesentlich offener strukturierten Gemeinschaftsformen des Mittelalters jener Zeit.[12] So wiesen die Ordensorganisationen bereits im 12. Jahrhundert Elemente auf, die später auch Formen der modernen Staatlichkeit auszeichneten – wie etwa eine Differenzierung zwischen Amt und Person,[13] ein funktionelles Zusammenwirken von Kontroll-, Entscheidungs- und Revisionsinstanzen (zu einer beispielhaften Verwirklichung vgl. *Melville* 2010), Regelungen zur politischen, rechtlichen und administrativen Entscheidungsfindung, konsensual gesatztes, objektives Recht mit Verfassungscharakter[14] (zur näheren Erläuterung *Melville* 2000; zur geschichtlichen Einordnung *Vorländer* 2009, S. 29 f.; zum Vergleich auch *Stollberg-Rilinger* 2010b) usw.

Die ordensgeschichtliche Forschung widmet sich diesen klösterlichen Ordnungsorganen und -elementen bereits seit längerem eingehend und mit Erfolg (vgl. neben der hier bereits angegebenen Literatur *Andenna* 2001; besonders anregend sind zudem die Beiträge von *Schreiner* 2013a; *Schreiner* 2013b). Sie hat allerdings dabei weitgehend übersehen, dass solche Bausteine einer Ordnung in der Tat nur die Chance bereitstellten, einen effizienten „methodischen Betrieb" durchzuführen. Sie setzten ‚nur' den abstrakt normativen Rahmen für praxisbezogene Steuerungsmechanismen in der alltäglichen Vielfalt von divergenten Regionen sowie im Geflecht unterschiedlicher Einflüsse und Lebensbereiche (Disziplin, Spiritualität, Liturgie, Bildung, Wirtschaft, sozialen Zugehörigkeiten usw.). Auf diese kontinuierlich und nicht nur in den extremen Fällen einer einzelnen tiefgreifenden Reform[15] wirkenden Steuerungsmechanismen aber kam es an, dass das organisatorische System überhaupt funktionierte. Sie gewährleisteten, dass in den komplexen Gefügen

12 Vergleichsmöglichkeiten insbesondere mit den Verhältnissen in den aufstrebenden Stadtkommunen eröffnet luzide der Sammelband von *Keller et al.* 1992; siehe in einem weiter gespannten Umgriff auch schon *Paravicini und Werner* 1980.

13 Vgl. bei *Melville* 1999 zum Beispiel die frappierenden Überprüfungspraktiken von Amtsführungen im Dominikanerorden des 13. Jahrhunderts.

14 Womit natürlich nicht ein auf Staatlichkeit bezogener Verfassungsbegriff unterlegt wird.

15 Im Vergleich zur effektiven Bedeutung der hier aufzuzeigenden permanenten Steuerungsmechanismen nehmen die Reformen in der Ordensforschung einen hohen Aufmerksamkeitsgrad ein. Zwar konnte das singuläre Ereignis der Reform eines Ordensverbandes grundlegende Parameter neu ordnen und damit gegebenenfalls die unumgängliche Maßnahme zur Rettung des institutionellen Bestandes materieller wie ideeller Art bedeuten, jedoch war eine solche Aktion in der Geschichte eines Ordens durchwegs die seltene Ausnahmeerscheinung. Die Kraft und wohl auch der Wille der Ordensleitungen hätte zu mehr nicht gereicht, denn bereits zum Anstoß einer Reform war zumeist eine hierarchisch übergeordnete Instanz, namentlich das Papsttum, notwendig. Zur Rolle von klösterlichen Reformen vgl. jüngst die analytischen Erörterungen von *Gert Melville* 2012b; für die anders gelagerte Epoche vor den Ordensbildungen vgl. auch *Vanderputten* 2013.

schier unzähliger kleinster Geschehenseinheiten die Stabilität eines Ordens im Spiel unterschiedlicher Interessenslagen der Mitglieder erhalten sowie legislative oder judikative Geltungsansprüche der Leitungsorgane durchgesetzt, situative Devianzen korrigiert, äußere Störungen abgefedert, neue Anforderungen integriert oder auch bereits vorhandene organisatorische Faktoren verbessert werden konnten. Nachhaltigkeit normativer Geltung ließ sich nur durch eine solche kontinuierliche Sicherung der Ordnung erreichen, welche, wie oben schon hervorgehoben, gewissermaßen alltägliche „rationale Leistungen" erforderte – näherhin also Leistungen, die wie ihr normativer Rahmen selbst Wirkung nur erzielten durch objektivierbare Gleichförmigkeit und Regelgebundenheit aller aus ihnen hervorgehender Aktionen.

Obgleich dieser Sachverhalt auf der Hand liegt und obgleich seine erfolgreiche praktische Umsetzung einen signifikanten Nachweis für die überdurchschnittliche Organisationskraft mittelalterlicher Orden erlauben würde, fand er in der Forschung bislang keine eingehendere Betrachtung. Im Vordergrund stand und steht allzu sehr das Anliegen, das Organisationssystem von Orden anhand der generellen Möglichkeiten seiner normativen Strukturen und institutionellen Instanzen zu rekonstruieren, so dass die Analyse der konkreten Steuerungen eines solchen Systems bislang weitgehend vernachlässigt wird.

Der Grund dieser beschränkenden Ausrichtung liegt nicht am Mangel von Quellen. Wegen des Anwachsens der pragmatischen Schriftlichkeit ab dem 12. Jahrhundert, welche als institutionelles Gestaltungsinstrument von besonderer Qualität namentlich auch die Orden betraf (*Schreiner* 2013c), kann man neben einem beachtlichen Überlieferungsspektrum von Urkunden mit organisatorischer Thematik, von Rundschreiben, Erhebungslisten unterschiedlicher Thematik, Gutachten, Korrespondenzen usw. vor allem auf Definitionen der Generalkapitel, auf Visitationsberichte und auf Zeugnisse der Rechtsinterpretation wie Regelkommentare oder der Rechtsfortschreibung wie Statutenredaktionen, -novellierungen und -sammlungen zurückgreifen (ein exemplarischer Überblick bei *Melville* 1991). Jahr für Jahr nämlich produzierten die Generalkapitel der Orden Entscheidungen (Definitionen) bzw. verfassten die Visitatoren Protokolle, die in beiden Fällen ebenfalls jahresweise unter sorgfältiger Sicherung ihrer textlichen Authentizität (*Melville* 1988, S. 681 ff.) gesammelt und tradiert wurden und heute noch in zehntausenden Einzelnotierungen erhalten sind. War dies bei manchen Orden schon im 12. Jahrhundert der Fall,[16] so trat bei den Dominikanern im 13. Jahrhundert sogar noch eine jährlich fortlaufende und gut dokumentierte Novellierungstätigkeit in jeweils drei Lesungen hinsichtlich des grundlegenden Konstitutionentextes hinzu (*Cygler* 2002b).

Für die Beobachtung der angesprochenen Steuerungsmechanismen ist es von höchstem Wert, dass gerade das Schrifttum, in dem Ergebnisse der Kontrolle, judikatorische und administrative Entscheidungen sowie Rechtsfortschreibungen niedergelegt wurden, in eben dieser durchgehend seriellen Weise überliefert ist. Dadurch ist es möglich, tatsächlich Jahr

16 Früh schon bei den Prämonstratensern und Zisterziensern (*Cygler* 2002a, S. 84 und 182); allerdings sind nur von den letzteren noch Texte aus dem 12. Jahrhundert erhalten (*Waddell* 2002).

für Jahr – eingeschränkt allein durch die konkrete Überlieferungslage[17] – jenes Kontinuum von „rationalen Leistungen" nachzuzeichnen, das für die Sicherung der Ordnung in zentraler Weise erforderlich war.

Eine solche Untersuchung eröffnet allerdings innerhalb der Ordensorganisation einen Bereich, dessen Vorhandensein im Mittelalter die Forschung bislang eher skeptisch gegenübersteht (siehe die fruchtbaren Beobachtungen in *Stollberg-Rilinger* 2010a; vgl. auch schon *Stollberg-Rilinger* 2001), – den Bereich der formalen Verfahren. Im Prinzip sind diese dort aber durchaus erwartbar, da sie – geht man von Niklas Luhmann aus (*Luhmann* 1993) – in Systemen „legaler Herrschaft" prinzipiell deren Legitimation begründen (*Brodocz* 2010, S. 93) und dabei sich auch, weil sie zudem die symbolische Darstellung eben der Rationalität dieser Systeme vertreten (*Stollberg-Rilinger* 2010a, S. 11; siehe im Vergleich zu den allerdings vorrangig am Rituellen gebundenen Verhältnissen in einer traditionellen oder amtscharismatischen klösterlichen Herrschaft *Sonntag* 2010), im pragmatischen Sinne von außerordentlicher Steuerungseffizienz zeigen.

Kennzeichen der formalen Verfahren, die im besonderen Maße auch auf die Verhältnisse der mittelalterlichen Ordensgeschichte zuzutreffen scheinen, sind – wiederum ausgehend von Niklas Luhmann (*Luhmann* 1993, insbes. S. 38-53): die Reduktion der Komplexität von entscheidungsbedürftigen Vorgängen auf Problemstellungen, die unter genau definierbaren Sachverhalten subsumierbar waren, des Weiteren die Behandlung solcher Vorgänge mit zwar potentiell offenem Ausgang, aber doch unter Einhaltung festgelegter Regeln, ferner die Autonomie oder zumindest Differenz ihrer Abläufe gegenüber konditionierenden Strukturen des Umfeldes und schließlich die Unterscheidbarkeit der Rollen, die gleiche Personen einerseits im Verfahren und andererseits im sonstigen Leben einnehmen.

Barbara Stollberg-Rilinger hat erst kürzlich erneut darauf hingewiesen (die folgenden Zitate *Stollberg-Rilinger* 2010a, S. 11f.), dass formale Verfahren im Sinne von Niklas Luhmann „keineswegs selbstverständlich und zu allen Zeiten anzutreffen, sondern Ergebnisse eines funktionalen Differenzierungsprozesses" der Moderne seien, so dass eine Skepsis gegenüber deren Auftreten in der Vormoderne auf den ersten Blick angebracht sein dürfte. Dies sei allerdings „kein Argument gegen die historische Erklärungskraft der Luhmannschen Theorie", die zwangsläufig auch auf die geschichtlichen Wurzeln des Differenzierungsprozesses hinweise – und damit auf eine Lokalisierung schon in der frühen Neuzeit. Meines Erachtens lässt diese richtige Argumentation dann aber prinzipiell zu, sich einen heuristischen Einsatz dieser Erklärungskraft auch für die Epoche des Mittelalters nicht von vorneherein entgehen zu lassen, falls dort augenscheinlich vergleichbare Phänomene vorliegen.

Wenn wiederum mit Stollberg-Rilinger – hier ebenfalls von Niklas Luhmann ausgehend (in Zusammenfassung: *Luhmann* 1993, S. 43) – generell festgestellt werden kann, dass die

17 Der Überlieferungszufall bedingte, dass die erhaltenen Bestände heutzutage recht unterschiedlich ausfallen. Um die wichtigsten vom späten 12. und vom 13. Jahrhundert zu nennen: Zu den frühesten zählen die Definitionen der Zisterzienser *Waddell* 1999, S. 278 sowie *Canivez* 1933. Ab 1221 sind kontinuierlich die Definitionen der Dominikaner erhalten (*Reichert* 1898). In besonders breitem Umfang liegen die Texte der Cluniazenser ab 1259 bzw. 1262 vor; sie betreffen sowohl Visitationen als auch darauf Bezug nehmende Definitionen (*Charvin* 1965).

angesprochenen Verfahren „formale Organisationsstrukturen, gesatzte und generalisierte Verfahrensnormen usw. voraus[setzen]“ und dass zudem „das einzelne Verfahren […] die Legitimität seiner Entscheidungen nur dann aus sich selbst heraus zu erzeugen [vermag], wenn das gesamte Politik- bzw. Rechtssystem, in das das Verfahren eingebettet ist, bereits als legitim akzeptiert wird“ (beide Zitate in *Stollberg-Rilinger* 2010a, S. 11f.)“, dann treffen solche Rahmenbedingungen – vergegenwärtigt man sich das über die Verfasstheit der Orden bereits Skizzierte – weitestgehend auch auf die Verhältnisse in den Ordensgemeinschaften des 12. und 13. Jahrhunderts zu. Forschungsdesiderat ist allerdings bislang noch der Aufweis, inwieweit die oben idealtypisch aufgeführten Kennzeichen formaler Verfahren in der organisatorischen Steuerungspraxis der mittelalterlichen Orden tatsächlich eine prägende Rolle spielten.

Die dafür einschlägigen seriellen Quellen lassen in dieser Hinsicht zwei kategoriale Bereiche erschließen: zum einen legislative Prozesse, für deren Gestaltung es genaue Verfahrensregelungen gab, wie etwa die dreifache Lesung von Novellierungen im Text der dominikanischen *Constitutiones* während aufeinanderfolgender Generalkapitel (*Cygler* 2002b), zum anderen – und die Masse der relevanten Fälle ausmachend – judikatorische oder administrative Vorgänge, wie etwa Devianzkorrekturen, Streitschlichtungen, Einarbeitungen von neuen Anforderungen an die Organisation, Verbesserung der Steuerungsstrukturen usw. Die gebotene Kürze dieses Beitrags zwingt, sich im Folgenden auf den zweiten Komplex – und dies auch nur sehr exemplifizierend – zu beschränken (zur Veranschaulichung des ersten Bereichs siehe schon *Melville* 1999; *Melville* 2000).

Da die heranzuziehende Überlieferung ausschließlich ein Produkt von zentralen Leitungs- und Kontrollinstanzen der Orden ist, handelt es sich bei den dokumentierten Geschehnissen immer schon um ausgefilterte Vorgänge, die deshalb zu Inhalten von formalen Verfahrensabläufen wurden, weil sie zur Sicherung oder zur Verbesserung der Ordnung einer Steuerung unterworfen werden mussten. So waren beispielsweise das normale Einnehmen einer Mahlzeit im Refektorium, die übliche Bekleidung usw. bei einer Visitation allenfalls Gegenstand positiver Wahrnehmung ohne weitere Folgen. Wenn aber das aufgetischte Essen, die Bekleidung usw. sich als eklatant regelwidrig zeigte, dann unterzog man es einem Verfahren der Devianzbehebung. Dabei konnte der Sachverhalt entweder einem einmaligen Schritt in Form einer präzisen und protokollierten Aufnahme des Befundes sowie einer Abmahnung vor Ort unterzogen oder aber bei schwierigeren Fällen den Regularien entsprechend einer höheren Instanz (in der Regel dem Generalkapitel) zur Beurteilung und Korrektur vorgelegt werden. Um es durch ein Beispiel zu veranschaulichen: Im Frühjahr 1285 visitierte der Vorsteher (*camerarius*) der cluniazensischen Provinz *Yspania* u. a. die Klöster Valverde und Pombeiro und stellte dort – dann mit nahezu gleichem lapidaren Wortlaut im Protokoll formuliert – fest: „[…] und das Haus hat Hinlängliches bis zum neuen [Wein]. Gleichwohl ist der Prior wegen Unenthaltsamkeit verschrien“ bzw. „[…] und das Haus hat Hinlängliches an Brot und Wein bis zum neuen. Gleichwohl ist der Prior wegen Unenthaltsamkeit öffentlich verschrien.“[18] Auf dem nachfolgenden Generalkapitel des

18 „[…] *et domus abet* [sic!] *sufficienciam usque ad novum. Tamen prior est de incontinentia disfamatus* bzw. […] *et domus abet* [sic!] *sufficienciam panis et vini usque ad novum. Tamen prior*

gleichen Jahres wurde die Angelegenheit auf die Tagesordnung gesetzt und mit folgenden Worten zur Entscheidung gebracht: „Weil der Prior von Valverde wegen Unenthaltsamkeit verschrien ist, legen die Definitoren fest, dass er vom Priorat entfernt werde und der Herr Abt [von Cluny] für diesen Ort Vorkehrungen treffen möge." bzw. „Desgleichen, weil der Prior von Pombeiro wegen Unenthaltsamkeit verschrien ist, legen sie auch über diesen fest, dass er entfernt werde."[19]

Fast immer ging es um solche „Mikrogeschichten" – genauer gesagt: um die Erschließung, Auswertung und narrative Darlegung einer bedeutenden Menge von kleinen Ereignis-Ketten, die sich dennoch oftmals über mehrere Jahre hinzogen, indes zumeist einen eindeutigen Anfang hatten, die ihre Krisen und Umschwünge, Retardierungen oder Stagnationen kannten sowie letztlich einen genau zu erkennenden Abschluss fanden und sich damit sowohl inhaltlich wie zeitlich als umgrenzte Geschichten mit einer ganz eigenen ‚Dramatik' zeigten.

Ein derartiger Ablauf sei an folgendem zisterziensischen Beispielfall veranschaulicht, der sich über sechs Jahre hinzog, weil zum einen der als Schuldner überführte Abt sich trotz verschärfter Strafandrohungen seitens des Generalkapitels weigerte, die entsprechende Geldsumme abzuliefern, zum anderen die nacheinander zur Überreichung der betreffenden Definition beauftragten Äbte untätig geblieben waren (und dafür ebenfalls bestraft wurden).

Verfahrensablauf[20]

Jahr Seite	**Text der Definitionen (Thema: Schuldeneintreibung [innerhalb des Ordens])**	**Maßnahmen des Generalkapitels**	**Beteiligte Personen, Amtsträger, Organe**
1208 (S. 354)	Praecipitur abbati Carrezeti, auctoritate Capituli, ut LX obolos quos ei commendaverunt dominus Praenestinus et abbas Quintiaci, qui testatores erant magistri Willermi de Britania deferat ad Capitulum, ut ibi reddantur abbatibus de Britannia, quibus dictus Willermus eos miserat. Abbas de Mathaplana hoc ei denuntiet.	Der Schuldner möge die ihm überlassene Summe dem Gen.-Kap. zur weiteren Verwendung überreichen. Ein erster Abt als Überbringer der Definition eingesetzt	Abt von Carrecedo als Schuldner Kardinal von Preneste (OCist) und Abt v. Quincy (Diöz. Sens) als Übermittler von Geld und Zeugen des Gläubigers Abt von Begar (hier *de Britannia* genannt) als Gläubiger Abt von Matallana (Kastilien) als beauftragter Übermittler der Definition

est de incontinentia publice disfamatus" 1965, S. 429).

19 „*Quia prior de Valle Viridi est de incontinentia diffamatus, diffiniunt diffinitores quod a prioratu amoveatur et dominus Abbas provideat dicto loco. Item, quia prior Sancti Vincentii de Palumbario est de incontinentia diffamatus, diffiniunt etiam et de isto quod amoveatur*" (ebd., S. 433).

20 *Canivez* 1933. Die zugehörigen Seitenzahlen befinden sich in der linken Spalte.

1209 (S. 358)	Abbas de Karazeto qui de mandato Capituli 60 obolos ad Capitulum deferre debuit et non fecit, si sententia ei innotuit, pro contemptu mandati, tribus diebus sit in levi culpa, uno eorum in pane et aqua, et eosdem obolos sequenti Capitulo reddat. Abbas de Spina hoc ei denuntiet.	Feststellung der Untätigkeit des Schuldners und dessen Bestrafung. Erneute Aufforderung der Geldüberreichung Ein zweiter Abt als Überbringer der Definition eingesetzt.	Abt von Carrecedo als Schuldner Abt von Spina als beauftragter Übermittler der Definition
1210 (S. 370)	Abbas de Karrezeto qui de mandato Capituli, 60 obolos ad Capitulum deferre debuit et reddere abbati de Begar et non fecit, usque ad Pascha reddat. Quod si neglexerit, ab illa die omni sexta feria sit in pane et aqua, et extra stallum abbatis sit quousque compleat. Abbas de Spina qui nuntiare debuit et minime nuntiavit, tribus diebus sit in levi culpa, uno eorum in pane et aqua. Abbas de Orta hoc eis denuntiet.	Erneute Feststellung der Säumigkeit des Schuldners und Bestrafung Erneute Aufforderung der Geldüberreichung Bestrafung des Abtes, der zweite Aufforderung nicht überbrachte Ein dritter Abt als Überbringer der Definition eingesetzt	Abt von Begar / Abt von Commaleon als Streitparteien Abt von Begar als Gäubiger / Abt von Carrecedo als Schuldner Abt von Spina (Diöz. Palencia) als Bestrafter Abt von Huerta (Kastilien) als beauftragter Übermittler
1211 (S. 381f.)	Abbati de Karrozeto cui praeceptum fuit ut anno praeterito ad Capitulum deferret 60 obolos reddendos abbati de Begart, et non fecit, et iterum auctoritate Capituli mandatum est ut usque ad Pascha proxime transactum redderet et adimplere distulit, tercio praecipitur ut ad sequens Capitulum, omni occasione postposita, se praesentet et obolos praefatos secum deferat abbati de Begart, cui debentur redditurus, et responsurus Capitulo generali de negligentiis praeteritis. Abbas de Orta qui nuntiare debuit abbati de Karrozeto mandatum Capituli et abbati de Spina poenitentiam pro neglectu, et praesenti Capitulo quid super iis gestum sit minime nuntiavit, sex diebus sit in levi culpa, duobus eorum in pane et aqua. Abbas de Petris utrique provideat nuntiare.	Erneute Feststellung der Säumigkeit des Schuldners Aufforderung zur Begleichung mit erneuter, nun verschärfter Terminsetzung und Erklärungspflicht bezüglich des bisherigen Versäumnisses Bestrafung des Abtes, der dritte Aufforderung nicht überbrachte Ein vierter Abt als Überbringer der Definition eingesetzt	Abt von Begar / Abt von Commaleon als Streitparteien Abt von Begar / Abt von Carrecedo als Gäubiger / Schuldner Abt von Huerta (Kastilien) als Bestrafter Abt von San Pedro de Gumiel (Kastilien) als beauftragter Übermittler
1212 (S. 392f.)	Abbati de Karrezeto cui praeceptum est a Capitulo multoties ut 60 obolos quos debet reddere abbati de Begar et usque modo reddere distulit, praecipitur iterato ut satisfaciat iam dicto abbati de eadem pecunia in praesentiarum, si potest, vel si modo non potest, saltem usque Pascha, alioquin ex tunc omni quarta et sexta feria sit in pane et aqua, usque dum satisfecerit competenter.	Erneute Feststellung der Säumigkeit des Schuldners und Bestrafung Aufforderung zur Begleichung mit erneuter, wiederum verschärfter Terminsetzung	Abt von Begar / Abt von Carrecedo als Gäubiger / Schuldner

1213 (S. 405)	Abbas de Karrazeto qui toties accepit mandatum Capituli generalis de pecunia persolvenda abbati de Begar, nec persolvit, usque ad Capitulum persolvere satagat; alioquin ex tunc se noverit esse depositum. Abbas de Spina hoc ei denuntiet.	Erneute Feststellung der Säumigkeit des Schuldners Ultimative Aufforderung durch Androhung der Absetzung Erneut der zweite Abt als Überbringer der Definition eingesetzt	Abt von Begar / Abt von Carrecedo als Gäubiger / Schuldner Abt von Spina (Diöz. Palencia) als erneut beauftragter Übermittler
Da anschließend keine weitere Maßnahme getroffen worden ist, dürfte diese letzte Maßnahme des Generalkapitels die Angelegenheit erfolgreich beendet haben.			

Solche Verläufe folgten generellen verfahrenstechnischen Leitlinien. Am Anfang standen inquisitorische Erhebungen durch Visitatoren, die entweder von Zentralinstanzen, wie dem Generalkapitel, jährlich in ihr Amt eingesetzt wurden und für einen bestimmten Bezirk zuständig waren (z. B. bei den Cluniazensern ab dem 13. Jahrhundert) oder die Vorsteher des Mutterhauses des zu überprüfenden Hauses waren (z. B. bei Zisterziensern) (*Oberste* 1996). Sie durften keine Geschenke annehmen (siehe z. B. *Charvin* 1965, S. 63 – Statuten der Cluniazenser vom Jahre 1276), hatten genau umrissene Kompetenzen sowohl in der Thematik wie in den Prozeduren der Erhebungstechnik (vgl. z. B. bezüglich des Dominikanerordens Humbert de Romanis, *De officiis ordinis, cap. XLIII: De officio visitatoris*, ed. *Berthier* 1889, S. 350-356) und mussten ein Protokoll ihrer Tätigkeit anfertigen, das beispielsweise bei den Cluniazensern tatsächlich wie ein Itinerar daherkam:

> *Item, fuimus adpud* [sic!] *Relenges. Sunt ibi sex monachi* […].
> *Item, fuimus, inter me et priorem de Relenges, apud Frodevillam. Sunt ibi duo monachi* […].
> *Item, fuimus adpud* [sic!] *Vanopera. Sunt ibi tres monachi* […].
> *Item, fuimus adpud* [sic!] *Sanctam Mariam de Bosco. Ibi invenimus unum monachum* […].[21]

Zumindest in den 40er Jahren des 13. Jahrhunderts war es bei den Cluniazensern üblich, dass die Befunde jeweils in zwei gleichlautenden und gesiegelten Schriftstücken niedergelegt wurden, von denen eines beim visitierten Kloster verblieb und bei der nächstjährigen Visitation zum Abgleich wieder vorgelegt werden musste (*Charvin* 1965, S. 212-217 – Visitationsprotokolle von 1245).

Bei den Cluniazensern wurden alle Visitationsprotokolle zum Generalkapitel (und zur späteren Archivierung) verbracht, bei den anderen Orden (gut überliefert z. B. bei den Zisterziensern oder Dominikanern) nur diejenigen, deren erhobene Befunde nicht vor

21 *Charvin* 1965, S. 225 f. (Auszug aus der Visitation der Provinz *Allemania* im Jahre 1259). Vgl. im breiten Überblick über die verschiedenen Orden *Oberste* 1999.

Ort[22] hatten geklärt werden können. Ein solcher Instanzenweg war überall unumstößlich festgelegt, wobei er sogar – wie etwa bei den Dominikanern – in mehrere Etappen aufgegliedert sein konnte: „[…] kein Gesuch werde dem Provinzialkapitel vorgelegt, wenn es nicht vom Konvent approbiert wurde, bzw. dem Generalkapitel, wenn es nicht vom Provinzialkapitel genehmigt wurde."[23] Das Generalkapitel bzw. dessen Ausschuss der Definitoren hatte dann die vorgelegten Befunde anhand der Rechtslage zu prüfen und Maßnahmen zu ergreifen. Diese konnten die nochmalige Kontrolle vor Ort durch andere Visitatoren, die Delegierung eines Falles an andere Instanzen oder Kommissionen, die Vorladung der Betroffenen vor das Generalkapitel zur Anhörung und Verteidigung bzw. Aburteilung oder auch das unverzügliche und finale Urteil umfassen und sich gegebenenfalls so lange – zumeist mit Verschärfung der Sanktionen, wie eben gezeigt – wiederholen, bis der anstehende Fall einer Lösung zugeführt worden war (reiches Anschauungsmaterial zu allen diesen Verfahrensweisen u. a. bei *Charvin* 1965, S. 188ff.). Die Cluniazenser beispielsweise schrieben in aller Strenge insbesondere die strafrechtliche Leitlinie der objektiven Gleichheit vor dem Gesetz für die Verfahren der Generalkapitel fest: dort sollten „ohne Ansehen der Personen gemäß Gott, der Regel des Heiligen Benedikts und den Einrichtungen des cluniazensischen Ordens die Vergehen der Delinquenten wieder gut gemacht werden."[24]

Von besonderer Signifikanz für die Steuerung durch formale Verfahren sind Sachlagen, welche durch Vorgehensweisen behandelt wurden, die der Routine unterworfen waren. Routinefälle sind für die Steuerungsbilanz einer Organisation von entscheidender Bedeutung.[25] Man kann sogar sagen, dass die Effizienz von Steuerungssystemen daran zu messen ist, wie viele verschiedene Fälle sie unter ein kategoriales Raster zu subsumieren vermochten, das sowohl normativ vorgegeben war *(Luhmann* 1993, S. 42f.) als auch durch Erfahrung (*Brodocz* 2010) erworben wurde. Darauf aufbauend war es erst möglich, Einzelfälle gleichartig zu formalisieren und damit routinemäßig zu lösen. Voraussetzung der Integration in ein solches Raster ist Komplexitätsreduktion, die nach Luhmann „im wesentlichen durch Strukturbildung" – d. h. „durch Generalisierung von Verhaltenserwartungen" (*Luhmann* 1993, S. 42) erfüllt wird.

Die mittelalterlichen Orden hatten es hierin mit pragmatischer Rationalität zu beachtlichen Leistungen gebracht. So formalisierten sie beispielsweise die Wege der Verfahrensfortführung: *Scribat dominus Abbas ad* oder *precipiat dominus Abbas quod* etwa sind schablonenhafte Anweisungen der cluniazensischen Generalkapitel für gewisse exekutive

22 Ein Fall der unmittelbaren Klärung von Missständen vor Ort ist unter vielen zum Beispiel die Visitation des nahe beim cluniazensischen Priorat Nantua gelegenen und ihm unterstellten Klosters Villette im Jahre 1278: *Aliquid erat corrigendum, quod precipimus per procuratorem et subpriorem de Namtuaco emendari* (*Charvin* 1965, S. 371).

23 […] *nulla petitio offeratur capitulo proviniciali, nisi a conventu, nec generali nisi a capitulo provinciali fuerit approbata*. (*Creytens* 1948, S. 56).

24 […] *ubi sine acceptatione personarum, secundum Deum et beati Benedicti Regulam et Cluniacensis Ordinis instituta, deliquentium corrigantur excessus* […]. (Statuten des Jahres 1200) (*Charvin* 1965, S. 51).

25 Dieser Aspekt wurde mit Gewinn kürzlich für einen vergleichbaren Bereich untersucht von *Sudmann* 2005.

Maßnahmen, die nach erfolgten Entscheidungen anstanden (um nur willkürlich zwei Belege auszuwählen: *Charvin* 1965, S. 379; 395). Durch die gleiche Instanz wurde auch die Erhebungsvielfalt von Visitationen durchgängig kategorial auf zwei Möglichkeiten reduziert und entsprechend in die Verfahrensabläufe zur Urteilsbildung eingeschleust – nämlich auf Sachverhalte der *temporalia* (wirtschaftliche Sachverhalte) und auf solche der *spiritualia* (Sachverhalte der Disziplin, des Gottesdienstes usw.).[26] Zudem wurden komplexe Befunde anhand analoger Erscheinungen begrifflich bestimmten Tatbeständen zugeordnet und mit diesem Etikett versehen durch die weiteren Verfahrensschritte transportiert. *Incontinentia* – Unenthaltsamkeit – etwa war ein solch weiter und doch in seiner normativen Funktionalität exakt wirksamer Begriff (*Füser* 2000, S. 190-197). Eindeutig identische Devianzen konnten dann auch – oftmals serienweise – auf formal gleiche Art behandelt werden, wie z. B. nachfolgender Ausschnitt aus einer entsprechenden Reihung auf dem zisterziensischen Generalkapitel von 1213 angesichts von Verletzungen der Anwesenheitspflicht veranschaulicht:

> […]
> Abbas de Folles qui non venit ad Capitulum cum venire deberet, statutam super hoc poenitentiam agat, scilicet omni sexta feria sit in pane et aqua, et extra stallum abbatis sit usque dum Cistercio se praesentet […]
> Abbas de Alta Cumba qui non venit ad Capitulum cum venire deberet, statutam super hoc poenitentiam agat, scilicet omni sexta feria sit in pane et aqua, et extra stallum abbatis sit, usque dum Cistercio se praesentet. […]
> Abbas de Valle-Sancti- Petri qui non venit ad Capitulum eamdem poenam sustineat […]
> […][27]

Angesichts solcher äußerst zweckmäßiger Vorgehensweisen über einen Erfahrungszeitraum von vielen Jahrzehnten hinweg mit insgesamt abertausenden Fällen (das zisterziensische Generalkapitel etwa hatte nur zwischen 1221 und 1240 1085 Fälle, also im jährlichen Durchschnitt 54, zu behandeln) mag es nicht erstaunen, dass die religiösen Orden tatsächlich in der Lage waren, die vielschichtigen Elemente von strittigen Einzelfällen auf eine klare Verfahrensstruktur von normativ vorgegebenen Maßnahmen und Ablaufformen zu reduzieren. Dabei vermochte man zumeist sogar sehr zügig jeweils eine zwar zunächst offene, aber dann doch eindeutige Entscheidung zu erreichen sowie diesen Weg zugleich in konziser Weise sprachlich zu fassen und zu verschriftlichen.

Folgender Fall kann dies im Detail veranschaulichen: Bei einer regulären Visitation im Jahre 1279 war festgestellt worden, dass der Prior des cluniazensischen Klosters Sainte-Lucie in der Provence unter Vernachlässigung seines Amtes einem Bischof unziemend zu Diens-

---

26 Beispielsweise *Charvin* 1965, S. 246: „*Item, quod prior de Rompont proclametur in Capitulo et corripiatur pro eo quod est negligens in spiritualibus et in temporalibus deffendendis et repetendis*“ (Generalkapital von 1260).

27 Canivez 1941, S. 412f.

ten war sowie „Ländereien des Hauses" entfremdet hatte und dass „das Haus durch diesen zerstört werde, wenn nicht irgendein Ratschluss gefällt werde" (*Charvin* 1965, S. 379). Diese Sache kam, wie üblich in solchen Fällen, vor das Generalkapitel des nachfolgenden Jahres. Dort wurde festgelegt: „Weil der Prior von Sainte-Lucie als nachlässig in den Besitzungen, Rechten und Einkünften bezichtigt wird, möge der Herr Abt [von Cluny] dem *camerarius* [der Provinz Provence] auferlegen, er solle sich zum genannten Ort begeben und darüber sorgfältig nachforschen; und, falls er es so vorfände, möge er dem Prior auferlegen, dass er aufs kürzeste Abhilfe schaffe noch vor dem kommenden Generalkapitel" (ebd., S. 395). Ganz offensichtlich war es notwendig erschienen, den Fall noch einmal zu überprüfen. Hierfür ließ man durch die oberste exekutive Gewalt des Ordens, den Abt von Cluny, die regional zuständige, hierarchische Zwischeninstanz in der Person des *camerarius provincialis* beauftragen. Die Nachforschungen hatten dann, ohne dass allerdings vom gerügten Verhältnis zu jenem Bischof noch die Rede war, ein schlechtes Ergebnis erbracht, denn das Generalkapitel von 1282 entschied daraufhin: „Weil die Güter und Besitzungen von Sainte-Lucie mannigfach veräußert und verschleudert worden sind, möge der Herr Abt dem Prior befehlen, dass er diese wiederherstelle und wiedererlange, andernfalls solle der *camerarius* der Provence das Haus in die eigenen Hände nehmen und sowohl das Entfremdete wiederbeschaffen als auch das Haus halten, bis ihm Genugtuung geleistet ist für die zur Wiederbeschaffung gemachten Ausgaben" (ebd., S. 413). Der Übeltäter galt also als überführt und wurde zur Wiederbeschaffung des Verlorenen verpflichtet. Gleichzeitig aber wurde angesichts der Gefahr, dass dies nicht gelinge, im Sinne erforderlicher Subsidiarität erneut die regional zuständige Gewalt in die Verantwortung, nicht jedoch in finanzielle Haftung genommen. Dieses Maßnahmenbündel zeitigte Erfolge, denn schon 1288 hieß es bei einer erneuten Visitation des betroffenen Klosters, es habe alles Notwendige und es sei nicht verschuldet (ebd., S. 448).

Es war dieses Geschehen für den Orden kein großer, bewegender Fall – nicht einmal in regionaler Dimension – gewesen. Weil letztlich die Steuerungsmechanismen funktioniert haben, hatte er sich auch nicht zu einem solchen entwickeln können. Im Grunde aber ist dabei regulativ nichts anderes vollzogen worden, als unter strikter Reduktion auf diejenigen Geschehenskomponenten,[28] Funktionsträger und operativen Instrumente zurückzugreifen, die unumgänglich notwendig waren für das Voranbringen des Verfahrens bis hin zu einer Entscheidungsfindung, und sie dergestalt in ein kommunikatives System zu bringen, dass dessen Abläufe autonom gegenüber konditionierenden Strukturen des Umfeldes blieben. Hier hatte man sich ganz offensichtlich auf die wirtschaftliche Problematik konzentriert und konnte bzw. wollte damit die weiteren Irregularitäten (das Verhältnis zu jenem Bischof) als nicht relevant und damit abtrennbar vom Verfahren ansehen.

Solche in sich geschlossene Systeme auf der Mikroebene des organisatorischen Alltags (manchmal sogar auf langwierige Weise) herzustellen aber, war für die religiösen Orden

28 Wobei Geschehenskomponenten durchaus als verfahrenstechnisch verknüpfbar angesehen werden konnten mit Strukturen, mit denen eine sachliche Interferenz bestand – z. B. ein einzelner Betrugsfall mit dem Klostersiegel bei gleichzeitiger wirtschaftlicher Zerrüttung durch finanzielles Fehlverhalten (*Melville* 1988, S. 693ff).

jener Zeit bereits Routine. In der Akkumulation von Tausenden derartiger Falllösungen hatte sich eine hohe praktische Kompetenz entwickelt, die sich zu einem überaus starken Steuerungspotential verdichtete, welches auf eminentes Vertrauen in der Ordensgemeinschaft stieß (zum Vertrauen in die rationalen Instrumente mittelalterlicher Ordensorganisationen: *Schreiner* 2013c, S. 470ff.).

Gleichwohl war eine daraus gewonnene Stabilität stets prekär. Es bedurfte einer hohen Spannkraft, über Jahre und Generationen hinweg jene Systemgrenzen aufrechtzuerhalten und zu verteidigen,[29] die eine Autonomie der Verfahren gegenüber einer stets übermäßig „komplex[en], unüberblickbar[en] und unkontrollierbar[en] Umwelt" (*Luhmann* 1993, S. 41) garantierte. Zur Absicherung der systemischen Verfahrensgrenzen hatte zum einen die Fernhaltung von informellen Eingriffen etwa durch bestochene Kontrolleure oder hochgestellte Persönlichkeiten (z. B. insbesondere die Klosterstifter oder regionale Potentaten) gehört, denen man durch das Gebot, ohne Ansehen der Personen zu urteilen, beikommen wollte (*Charvin* 1965, S. 51 und 63), zum anderen aber auch die Verhinderung von persönlichen Kontaktaufnahmen mit wirkungskräftigen Personen oder Institutionen außerhalb des Ordens (*Cariboni* 2012, S. 75-90). Die fortdauernde Wiederholung solcher Vorgaben weist allerdings auf einen Zustand hin, der oftmals mehr vom Bemühen getragen war als vom Erfolg. Zahlreiche Visitationsberichte und Definitionen der Generalkapitel, aber auch in deren Hintergrund abstrakt normative Texte belegen gravierende Fälle, die sich jener Sicherheit versprechenden Routine tatsächlich mehr oder weniger stark entzogen. Ungeachtet unterschiedlicher Gründe war ihr gemeinsames Kennzeichen, dass sie auch beim Vollzug von formalen Verfahren noch hochkomplex blieben, da hier Strukturen der Umwelt auf das System der ordensinternen Maßnahmen konditionierend einwirkten, die Systemgrenzen also nicht gehalten haben. Solche Fälle forderten die Steuerungskapazitäten eines Ordens aufs Äußerste heraus, ja konnten ihn zu größeren Reformmaßnahmen veranlassen bzw., von einer höheren Instanz verlangt, dazu zwingen. Andererseits aber waren sie auch Prüfsteine und Nachweise für die Belastbarkeit der Ordensorgane und ihrer Verfahren.

Bei folgendem beispielhaft herangezogenen Geschehen, das aus Definitionen der Generalkapitel, aus Visitationsberichten und aus Papst- sowie Legatenurkunden zu rekonstruieren ist, handelte es sich um eine Rebellion des Abtes von Mozac, einer dem Cluniazenserorden zugehörigen Abtei in der Auvergne (*Charvin* 1965, S. 240-295 passim, 407; *Bernard* und *Bruel* 1903, nrr. 5087, 5116, 5121, 5123-5126, 5134, 5140, 5144-5147; *Melville* 1989, S. 216-218; *Cygler* 1992, S. 85-87). Er ist in vielem symptomatisch für die genannten Problemfälle.[30]

---

29 Dazu sehr drastisch die Bonaventura zugeschriebene Äußerung: „Alles, was sein Dasein nicht sich selbst verdankt, neigt zu Verfall und Nichtsein, wenn es nicht von dem gehalten wird, der ihm das Dasein gibt; so auch jeder Orden und jeder Mensch. Daher fallen nicht nur die Orden der Mönche, sondern auch die der Bischöfe, Weltpriester und Laien, überhaupt alle Stände stark ab, wenn man ihren gewöhnlichen Zustand an dem misst, was im Anfang war" (O. V. 1898: 349).

30 Wenngleich Routinefälle bei weitem überwiegen, ließe sich auch hier eine Fülle von vergleichbaren Geschehnissen anführen; eine (allerdings noch sehr umgrenzte) Materialübersicht findet sich bei *Melville* 1996.

Die Anfänge lagen im Jahre 1259, als Petrus, Abt von Mozac in der Auvergne, sich schriftlich für die Nichtteilnahme am Generalkapitel des gleichen Jahres entschuldigte, dabei aber versäumte, die übliche Gehorsamsadresse an den Abt von Cluny, Yvo I., einzufügen. Das Generalkapitel ermahnte ihn deswegen. Auf den nachfolgenden Generalkapiteln (1261 und 1263) fehlte Petrus erneut mit schriftlichen Entschuldigungen, die allerdings diesmal die Gehorsamsversicherung enthielten. Ein solch häufiges Fehlen, das zumal nur mit Überlastung durch anderweitige Geschäfte begründet wurde, war ungewöhnlich und verdächtig. Der Abt von Cluny visitierte daraufhin die Provinz Auvergne persönlich – ein mittlerweile nicht mehr ganz üblicher, aber durchaus verfassungsgemäßer Vorgang – und legte den Definitoren des Generalkapitels von 1264 die misslichen Befunde zur Disziplin, zur schlechten Klosterführung durch den Abt und zur fehlenden Eintracht im Konvent Punkt für Punkt vor. Die Definitoren verlangten eine erneute Visitation, die möglichst wieder von Yvo selbst durchgeführt werden sollte und die notwendigen Korrekturen zu bewirken hätte. Noch im gleichen Jahr präsentierte Yvo dem Abt von Mozac in dessen Abtei Dekrete (*ordinationes*) zur Abstellung der detailliert aufgeführten Übel. Die einzige Reaktion des Abtes von Mozac war, dass er sich wiederum für das nachfolgende Generalkapitel des Jahres 1265 entschuldigte. Die Definitoren dieser Versammlung prüften Yvos *ordinationes* und approbierten sie. Zugleich traten auf diesem Generalkapitel Vertreter aus dem Konvent von Mozac, die von Petrus exkommuniziert worden waren, auf und baten dort – ein seltener Vorgang – um Unterstützung gegen ihren Abt. Die Definitoren forderten Yvo auf, die Sache nunmehr persönlich zu einem Ende zu bringen. Dieser hob die Exkommunikation der genannten Mönche auf, was Petrus mit einer Appellation an den Papst konterte, die Bestätigung zu erhalten, dem Abt von Cluny nicht unterworfen zu sein. Nun verließ das Verfahren das Instanzensystem des Ordens selbst. Der Papst setzte auf ausdrücklichem Wunsch des Abtes von Cluny eine Kommission zur Überprüfung des bisher Geschehenen ein, die dann aber bei einem Ortstermin in Mozac 1266 von einer Horde von Adeligen und Mönchen in die Flucht geschlagen wurde. Noch im Herbst 1266 verlangte der Bischof von Le Puy als Beauftragter des Papstes von Petrus die Unterwerfung unter den Abt von Cluny. Ein längerer und umfänglicher Prozess unter Einbeziehung eines größeren Kreises betroffener oder mitwirkender Personen folgte, an dessen Ende im Jahre 1269 die Absetzung des sich bis zum Schluss wehrenden Abtes von Mozac durch einen päpstlichen Kardinallegaten vollzogen wurde. Anschließend wählte der Konvent von Mozac einen neuen Abt, die Zugehörigkeit zu Cluny unterstreichend. Bei einer Visitation im Jahre 1281 zeigte sich, dass sich in der Abtei alles wieder beruhigt hatte, so dass das entsprechende Protokoll verlauten ließ: „Die Abtei von Mozac ist *spiritualiter* und *temporaliter* in gutem Zustand."

Bei diesem Streitfall griffen zwar die regulären Verfahrensweisen prinzipiell und konnten auch trotz hoher Beschleunigung der Geschehnisse für eine verhältnismäßig lange Zeitspanne zum Zuge gebracht werden. Das Spektrum der üblichen Instrumente (Visitationen, inkl. einer persönlichen durch den Abt von Cluny, Abmahnungen und Verurteilung) wurde zunächst voll ausgeschöpft und sogar noch durch die Abfassung eigener Reformstatuten für die rebellierende Abtei flexibel erweitert. Selbst eine systeminterne Komplexisierung in Form der Abspaltung eines Teiles des rebellischen Konvents mit völlig ungewöhnlichem

Auftritt vor dem Generalkapitel konnte verfahrenstechnisch durchaus noch aufgefangen werden. Der Umschwung kam aufgrund zweier Sachverhalte, durch welche die Systemgrenzen derart durchlässig wurden, dass das Verfahren zum einem für einen Moment ins Leere lief, zum anderen sich ersetzt sah durch Maßnahmen einer höheren Instanz. Bei dem ersteren handelte es sich um die Angriffe der die Rebellierenden unterstützenden Adeligen auf die Visitierenden – körperliche Gewalt hebelte hier die Autorität des Rechts aus.[31] Bei dem letzteren ging es um die Anrufung des Papstes durch beide Parteien und damit um den Entzug der Verfahrenshoheit bzw. um die Tatsache, dass das bisherige Verfahren des Ordens zunächst selbst zum Gegenstand eines Verfahrens gemacht wurde. Mit dem positiven Ausgang, der in der Zugehörigkeitserklärung der rebellischen Abtei zum Cluniazenserorden gipfelte, wurden dann allerdings die Strukturen des Systems verfahrenstechnisch wieder in den alten Zustand vor der Affäre zurückversetzt.

Das Beharrungsvermögen der Steuerungsmechanismen der Ordensleitung war hier derart stark gewesen, dass es sowohl die zeitweilige Auflösung der Form durch Gewalt abfedern konnte als auch vor allem Nutzen zu ziehen vermochte aus der Delegierung des Falles an die höhere Instanz. Bei diesem Vorgehen nämlich besaß der in Verfahrenstechniken erfahrene Führungskreis des Ordens die Kompetenz, der Sache eine entscheidende Wendung zu geben, indem er den Zustand, das eigene Verfahren einer Überprüfung ausgesetzt zu sehen, rasch beendete und das hierarchisch höher stehende päpstliche Verfahren gewissermaßen als prozedurale Auslagerung der Problembewältigung an institutionell überwölbende Ressourcen zum eigenen Vorteil benützte. Steuerungserfolge eines mittelalterlichen Ordens wird man nicht allein daran messen können, auf welche routinierte Weise sie zustande kamen, sondern auch daran, wie man es vermochte, dass ein solcherart komplexes Geschehen letztendlich doch in die autonome Ordnung eines Verfahrensablaufes übertragen wurde.

Zusammenfassend gesagt: Der von den Orden im 12. und 13. Jahrhundert vollzogene Paradigmenwechsel in klösterlichen Gemeinschaften hin zu einer „legalen Herrschaft", die sich einer ausschließlichen Verankerung in einer heiligenden Transzendenz entzog, bedurfte einer Rechtfertigung, die in der Immanenz dieser Herrschaft selbst lag. Eine solche Rechtfertigung konnte eine Ordensführung durch die ordnungsstiftende Satzung eigenen Rechts zusammen mit der Einrichtung der dazugehörigen Organe gewinnen, deren Akzeptanz eine primordiale Chance auf Legitimitätsgeltung schuf. Doch nur wenn die Führung eines Ordens zugleich die Fähigkeit besaß, anhand einer solchermaßen selbstgesatzten Ordnung auch in der Praxis des Lebens Stabilität zu garantieren oder zumindest immer wieder herbeizuführen, wuchs ihr eine fortdauernde Legitimitätsgeltung zu.

Formale Verfahren waren das dementsprechende Instrument, welches sowohl durch generelle Ordnungsvorgaben normative Gestalt besaß als auch in der Praxis durch Komplexitätsreduktion zu praktischen Umsetzungen von Ordnungen führen konnte. Aufgrund dieses Brückenschlages waren Verfahren als stabilisierende Steuerungselemente generell für die komplexen Strukturen der die gesamte Christenheit umspannenden mittelalterlichen Orden bestens geeignet. Die Abhandlung sollte zeigen, dass man davon schon

31 Was keineswegs ein seltener Fall bei Visitationsvorgängen war (*Melville* 1996, passim).

vom ausgehenden 12. Jahrhundert an tatsächlich auch regen und erfolgreichen Gebrauch gemacht hatte, der zu vertrauensstiftenden Kompetenzen ebenso im routinierten wie im flexibilisierten Steuerungsverhalten führte und demnach eine legitimierende Akzeptanz der Verfahrensergebnisse bewirkte. Es wird Aufgabe sein, das breite Spektrum der Verfahren in seiner historischen Vielfalt und Qualität zu analysieren, das gewiss in Manchem noch wesentlich einfachere Strukturen aufwies als dann jenes in der Moderne, das aber auch innovativ Verfahrensweisen hervorbrachte, die bis heute Geltung haben. Es ist zu erwarten, damit weitere Einsichten in die hohen rationalen Leistungen des Mittelalters bei der Aufrechterhaltung eines „methodischen Betriebs" zu gewinnen.

Literatur

Andenna, Cristina und Gert Melville (Hrsg.). 2005. *Regulae – Consuetudines – Statuta. Studi sulle fonti normative degli ordini religiosi nei secoli centrali del Medioevo*. Münster: Lit.

Andenna, Cristina, Gert Melville, Klaus Herbers et al. (Hrsg.). 2012. *Die Ordnung der Kommunikation und die Kommunikation der Ordnungen, Bd. 1. Netzwerke: Klöster und Orden im Europa des 12. und 13. Jahrhunderts*. Stuttgart: Franz Steiner.

Andenna, Giancarlo (Hrsg.). 2001. *Dove va la storiografia monastica in Europa? Temi e metodi di ricerca per lo studio della vita monastica e regolare in età medievale alle soglie del terzo millennio*. Milano: Vita e pensiero.

Andenna, Giancarlo, Mirko Breitenstein und Gert Melville (Hrsg.). 2005. *Charisma und religiöse Gemeinschaften im Mittelalter*. Münster: Lit.

Barret, Sebastien und Gert Melville (Hrsg.). 2005. *Oboedientia. Zu Formen und Grenzen von Macht und Unterordnung im mittelalterlichen Religiosentum*. Münster: Lit.

Bernard, Auguste und Alexandre Bruel (Hrsg.). 1903. *Recueil des chartes de l'abbaye de Cluny, 6, 1211-1300*. Paris: Impr. Nationale.

Berthier, Joachim J. (Hrsg.). 1889. *B. Humberti de Romanis Opera de vita regulari*, 2. Rom: Befani.

Bitterlich, Markus. 2014. *Statuten mittelalterlicher Ordensgemeinschaften. Strategien normativer Stabilisierung mittels statutarischer Gesetzgebung am Beispiel der Zisterzienser, Prämonstratenser, Dominikaner und Franziskaner.* Dresden: Diss. masch.

Brodocz, André. 2010. Erfahrung mit Verfahren. Zur Legitimation politischer Entscheidungen. In *Herstellung und Darstellung von Entscheidungen. Verfahren, Verwalten und Verhandeln in der Vormoderne*, hrsg. von Barbara Stollberg-Rilinger und André Krischer, 91-107. Berlin: Duncker & Humblot.

Canivez, Joseph Marie (Hrsg.). 1933. *Statuta Capitulorum Generalium Ordinis Cisterciensis*, 1. Louvain: Bureaux de la Revue.

Canivez, Joseph Marie (Hrsg.). 1941. *Statuta Capitulorum Generalium Ordinis Cisterciensis*, 2. Louvain: Bureaux de la Revue.

Cariboni, Guido. 2012. Ist der Jünger über dem Meister? Ius proprium, Appellation und Appellationsverbot an den Apostolischen Stuhl in der vita religiosa des 12. Jahrhunderts. In *Innovation in Klöstern und Orden des Hohen Mittelalters: Aspekte und Pragmatik eines Begriffs*, hrsg. von Mirko Breitenstein, Stefan Burkhardt und Julia Dücker, 75-90. Berlin; Münster: Lit.

Charvin, Gaston (Hrsg.). 1965. *Statuts, chapitres généraux et visites de l'Ordre de Cluny*, Bd. 1. Paris: de Boccard.

Chenu, Marie-Dominique. 1966. *La théologie au XII^e siècle*. 2. Auflage. Paris: Vrin.